

Dauerhafte Legalisierung des Betonwerks Wolters

Artenschutzrechtliche Prüfung



Auftraggeber:

Wolters Beton GmbH
Hospitalstraße
41844 Wegberg

bearbeitet durch:



**Institut für Vegetationskunde, Ökologie
und Raumplanung, Volmerswerther Str. 80-86,
40221 Düsseldorf, Tel.: 0211 – 601845-60**

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Ralf Krechel
unter Mitarbeit von
Dipl.-Biol. Sven Kreutz

Düsseldorf, im Februar 2010

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Kurzbeschreibung des Plangebietes.....	3
4	Methodik.....	4
5	Ermittlung der planungsrelevanten Arten.....	6
6	Projektbezogene Wirkungen.....	8
6.1	Allgemeines.....	8
6.2	Staub- und Schadstoffemissionen	9
6.3	Lärmemissionen	11
6.4	Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts.....	12
6.5	Optische Effekte	12
7	Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten	13
7.1	Allgemeines.....	13
7.2	Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung.....	14
7.3	Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote	15
7.3.1	Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 19 Absatz 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen	18
7.3.2	Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 42 (1) Nr.1 und 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen.....	22
7.3.3	Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen	27
8	Weitere Handlungsempfehlungen.....	28
9	Zusammenfassung	28
10	Literatur	30

Anhang:

Prüfprotokolle

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg seit 1970 Fertigbeton her. Den dafür benötigten Kies gewinnt sie gegenwärtig auf dem an die Betriebsgrundstücke unmittelbar östlich angrenzenden Grundstück, für welches eine bestandskräftige Abgrabungsgenehmigung des Kreises Heinsberg vorliegt.

Das Betonwerk besteht aus einem Betonmischwerk (Mischturn, Verladeanlage), einer Restbetonaufbereitungsanlage, einer Beschickungs- und Verwiegeanlage, einem Gebäude, in welchem die Bedienzentrale für das Betonmischwerk sowie die Sozialräume untergebracht sind, und einer als Lager genutzten Halle.

Außer diesen baulichen Anlagen befindet sich auf dem Betriebsgelände ein unbefristet genehmigtes Kiesklassierwerk, das aus einer Kiesklassieranlage und einem Mehrkammersilo besteht.

Die Zufahrt zu den baulichen Anlagen erfolgt über eine betonierte Zufahrt.

Gemäß der Abgrabungsgenehmigung für die benachbarte Abgrabung muss die dortige Abgrabung bis zum 31.12.2015 abgeschlossen werden. Die Beendigung der Herrichtung des Abgrabungsgeländes hat danach bis zum 31.12.2016 zu erfolgen.

Nachdem ein Antrag auf baurechtliche Genehmigung des Betonmischwerks Ende 1979 bestandskräftig abgelehnt worden war, wandte sich die Firma Wolters Beton GmbH mit einer Petition an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen. Dessen Petitionsausschuss beschloss im Mai 1982, dass das Betonwerk nur solange geduldet werden könne, solange die Möglichkeit bestehe, zulässige Auskiesungen auf dem Grundstück bzw. den unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken durchzuführen.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde das Betonmischwerk bisher geduldet. Vor Errichtung des Betonmischwerks stellten sich die Betriebsflächen als Ackerflächen dar. Nach Ablauf der Duldungsfrist müssten die Betriebsgrundstücke deshalb im Wesentlichen auch wieder als Ackerflächen hergerichtet werden.

Die Firma Wolters Beton GmbH strebt jedoch eine dauerhafte, über das Jahr 2016 hinausreichende Legalisierung des Betonmischwerks an. Hierfür ist die Durchführung eines baurechtlichen Genehmigungsverfahrens und – da die Betriebsfläche in einem Landschaftsschutzgebiet mit Bauverbot liegt – eine naturschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung erforderlich.

Mit der Anpassung des Artenschutzes an die europäischen Vorgaben müssen die Belange geschützter Tier- und Pflanzenarten bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren geprüft werden. Da auch im unmittelbaren Umfeld mit dem Vorkommen so genannter planungsrelevanter Arten zu rechnen ist, ist im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Legalisierung des Betonwerks eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Der vorliegende Fachbeitrag soll klären, inwieweit die dauerhafte Legalisierung des Betonmischwerks artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen kann bzw. in welcher Form Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Im Nachgang des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 10.01.2006, mit dem die nationale Umsetzung der Vorgaben der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) als nicht ausreichend erklärt wurde (Urteil vom 10.01.2006 – C 98/03), werden die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im BNatSchG neu geregelt. Mit der Novelle des BNatSchG vom 17.12.2007 sind nun insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 42 und 43 (8) BNatSchG und - im Falle der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope streng geschützter Arten - der § 19 (3) BNatSchG zu beachten.

Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Bei diesen Schutzkategorien ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (so genannte „planungsrelevante Arten“; MUNLV 2007).

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW unterschieden zwischen den folgenden planungsrelevanten Arten (MUNLV 2007):

- Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten: Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Für NRW gibt es eine naturschutzfachlich begründete Auswahl auf alle Arten des Anhangs I und alle Zugvogelarten nach Art. 4 (2) der VSch-RL sowie alle streng geschützten Vogelarten. In NRW weit verbreitete und häufige Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Diese Arten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Sie sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen ihrer Lebensstätten zu erwarten. Für diese Arten gelten zwar grundsätzlich auch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, diese werden aber im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet.
- Sonstige streng geschützte Arten.

Die übrigen nach § 10 Abs. 2 BNatSchG national besonders geschützten Arten werden pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt.

Im vorgenannten Plangebiet ist mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG zu erwarten sind und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind. Darüber hinaus ist festzustellen, ob durch das geplante Vorhaben Biotope (im Sinne von Habitaten) zerstört werden, die für dort lebende streng geschützte Arten nicht ersetzbar sind (gemäß § 19 Abs. 3 BNatSchG).

3 Kurzbeschreibung des Plangebietes

Das Betonwerk Wolters liegt im Kreis Heinsberg unmittelbar nordöstlich von Wegberg zwischen Balkhoven und der Holzmühle (vgl. Abb. 1). Die hier behandelte Vorhabensfläche - nachfolgend mit „Plangebiet“ bezeichnet – entspricht der Darstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Wegberg (sog. „weißer Fleck“).

Die Firma Wolters Beton stellt Fertigbeton her. Den dafür benötigten Sand/Kies gewinnt sie im Trockenabbau aus dem an das Betonwerk östlich angrenzenden Grundstück. Das Betonwerk besteht aus einem Mischturm samt Verladeanlage, einer Restbetonaufbereitungsanlage, einer Beschickungs- und Wiegeanlage, einem Verwaltungsgebäude mit Bedienzentrale und Sozialräumen sowie einer Halle mit Lager und Werkstatt. Die Zuwegung erfolgt von der Hospitalstraße aus über eine betonierte Zufahrt mit Rampe. Neben den vorgenannten baulichen Anlagen des Betonwerks befinden sich auf dem Betriebsgelände weiterhin ein Kiesklassierwerk mit Klassierungsanlage und Mehrkammersilo zur weiteren Verarbeitung des aus der angrenzenden Abgrabung antransportierten Kieses. Für das Kiesklassierwerk liegt eine unbefristete Betriebsgenehmigung vor. Es dürfte auch dann weiterbetrieben werden, wenn die beabsichtigte Fortführung des Betriebs des Betonmischwerks über den 31.12.2016 hinaus nicht zugelassen würde.

Naturschutzrelevante Strukturen sind auf dem fast vollflächig versiegelten Betriebsgelände nicht vorhanden. Im Südosten grenzen bis zu einer Entfernung von rund 300 Metern die Sand- und Kiesabgrabungsflächen der Firma Wolters Beton an. Hier sind zwei Schlammbecken, zwei Teiche sowie in verschiedenen Sukzessionsstadien befindliche Rohbodenflächen anzutreffen. Zwischen Betonwerk und Abgrabungsgelände stockt ein breiter Gehölzstreifen, der das Werk nach Norden und Osten hin abschirmt.

Das die Betriebsanlagen umgebende Gelände wird nach Norden hin von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Nach Osten und Süden hin wird das Plangebiet von verschiedenen Wald- und Gehölzformationen umgeben. Südlich der Wald- und Gehölzformationen schließt sich das Betonteilewerk der Firma JAKON an, welches ebenfalls über eine unbefristete Betriebsgenehmigung verfügt. Weiter südlich und südwestlich des Betonwerks zieht sich unterhalb der Kreisstraße 10 das Tal des Mühlenbachs entlang.

Die genaue Abgrenzung des Betonwerks Wolters kann der Abbildung 2 entnommen werden.

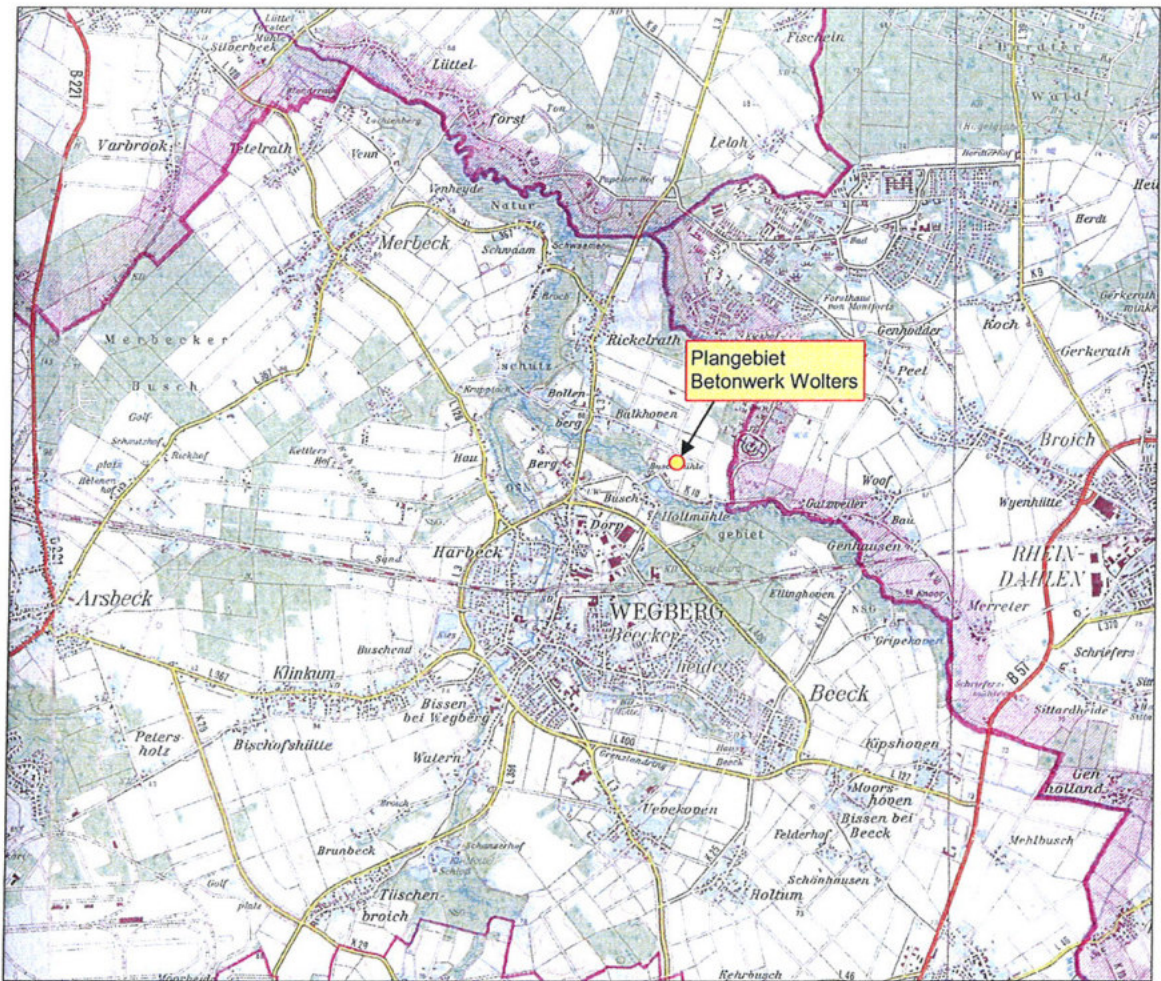


Abb. 1: Lage des Plangebietes

4 Methodik

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Artengruppen orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) unter <http://www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>. Dabei werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung
4. Artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messischblatt sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Bereich des Messischblatts 4803 Wegberg.

Als weitere Quellen wurden ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV NRW (Download 29.11.2009),
- Änderung des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte A,
- FFH Verträglichkeitsstudie zum Antrag auf Verlängerung der Abgrabungsgenehmigung Betonwerk Wolters (IVÖR 2009a),
- FFH-Verträglichkeitsstudie zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Betonwerk Wolters (IVÖR 2009b),
- LINFOS NRW (Download 29.11.2009).

Zudem wurde zur Einschätzung der Habitatverhältnisse vor Ort am 26.11.2009 eine Gebietsbegehung durchgeführt. Kartierungen von Arten(gruppen) wurden aufgrund der bereits fortgeschrittenen Jahreszeit nicht vorgenommen.

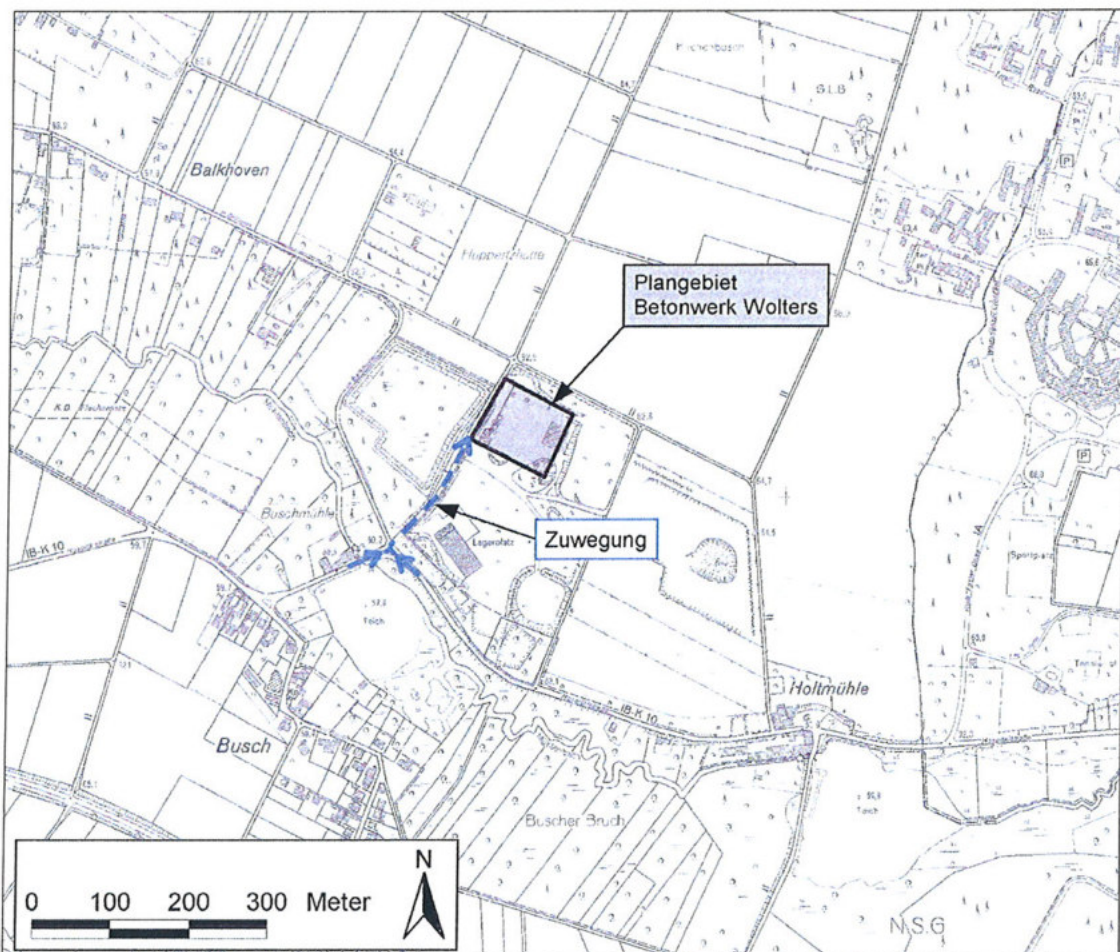


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets

5 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für das Messtischblatt 4803 Wegberg sind im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 48 planungsrelevante Arten angegeben. Die Recherchen der genannten Quellen ergaben Hinweise auf potenzielle Vorkommen des Großen Abendseglers, des Kleinen Wasserfrosches, des Waldwasserläufers, des Wespenbussards und der Großen Moosjungfer (IVÖR 2009). Bei der Ermittlung der planungsrelevanten Arten wurde die aktualisierte Liste des LANUV (2009) berücksichtigt, so dass sich gegenüber den Angaben bei MUNLV (2007) Abweichungen ergeben.

In Tabelle 1 sind die zu betrachtenden Arten aufgeführt. In der Spalte V wird die Wahrscheinlichkeit eines aktuellen Vorkommens im Plangebiet und dessen potenziellem Beeinflussungsraum (s.u.) unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Art, der vorhandenen Qualität und Größe artspezifischer Habitatstrukturen und zugänglicher Verbreitungskarten (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2009, AK LIBELLEN NRW 2009, WINK et al. 2005) abgeschätzt. Im Zweifel wird ein potenzielles Vorkommen angenommen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803 Wegberg

Art	Wissenschaftlicher Name	V
Säugetiere		
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	(+)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	(+)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	(+)
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	(+)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	(+)
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	(-)
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	(+)
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	(-)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+
Amphibien		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	(+)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	+
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	(+)
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	(+)
Reptilien		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	-
Vögel		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	(+)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	(+)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	(+)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	(+)
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	(+)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	(-)

Forts. Tab. 2: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4803 Wegberg

Art	Wissenschaftlicher Name	V
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(+)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	(+)
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	(+)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	(+)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	(+)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	(+)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	(+)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	(+)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	(+)
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	(+)
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	(+)
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	(-)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	(+)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	(+)
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	(+)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	(+)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	(+)
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	(-)
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	(-)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	(+)
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	(+)
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	(+)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	(+)
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	(+)
Schmetterlinge		
Gagelstrauch-Moor-Holzeule	<i>Lithophane lamda</i>	-
Libellen		
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	(+)

Erläuterungen zu Tab. 1:

Vorkommen im Plangebiet:

- ++ Art kommt im vorhabensbedingten möglichen Beeinflussungsraum vor
- + Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche wahrscheinlich
- (+) Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche möglich
- (-) Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche unwahrscheinlich
- Vorkommen aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche auszuschließen

Von den in Tabelle 1 aufgeführten Arten wird für 40 ein Vorkommen im vorhabensbedingten möglichen Beeinflussungsraum (s. Abb. 3) angenommen oder als wahrscheinlich bis möglich eingeschätzt. Sie werden nachfolgend hinsichtlich möglicher Projektwirkungen bewertet. Für die meisten dieser Arten kann dabei ein Vorkommen im Plangebiet selbst (Betonwerk) aufgrund der dort vorhandenen Strukturen/Habitate ausgeschlossen werden.

Für 8 Arten lassen sich aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche Vorkommen im möglichen Beeinflussungsraum sowie projektbezogene negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen ausschließen. Diese Arten werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Weitere 6 Arten, deren Vorkommen zwar als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, werden vorsorgehalber in die Bewertung einbezogen.

6 Projektbezogene Wirkungen

6.1 Allgemeines

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg bereits seit 1970 Fertigbeton her. Die dafür benötigten Kiese und Sande gewinnt sie aus der an die Betriebsgrundstücke unmittelbar östlich angrenzenden Trockenabgrabung. Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Legalisierung des Betonwerks, für das noch keine baurechtliche Genehmigung vorliegt. Es wird auf der Grundlage eines Beschlusses des Petitionsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen lediglich geduldet bis zur Beendigung der benachbarten Trockenabgrabung, die gemäß bestehender Genehmigungslage bis zum 31.12.2016 hergerichtet werden muss. Durch die Fortführung des Betonwerks über den 31.12.2016 hinaus werden lediglich betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt, die auch bisher nach außen wirksam waren, weiterhin Bestand haben. Diese können u. U. vorübergehend oder dauerhaft zu einer Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen. So kann es zu indirekten Auswirkungen auf die Umgebung und zu damit verbundenen Folgewirkungen kommen. Eine zusätzliche direkte Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen.

Die von der Fortführung des Betonwerks Wolters potenziell ausgehenden Auswirkungen (Emissionen im weiteren Sinne) werden nachfolgend kurz dargestellt. Zur Abschätzung möglicher Auswirkungen des Betriebs auf das Umfeld wird eine maximale Beeinflussungsbereichweite von 300 m vom Plangebiet ausgehend festgelegt und als Raum mit einem möglichen Beeinträchtigungspotenzial angenommen.

Als mögliche Auswirkungen sind Staub- und Schadstoffemissionen, Lärmemissionen, Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes und optische Effekte (Lichtreflexionen, Bewegungsunruhe) zu diskutieren. Sie werden nachfolgend kurz dargestellt und bezüglich ihrer Einflüsse auf potenziell vorkommende planungsrelevante Arten diskutiert. Eine Beeinflussung des Lokalklimas durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

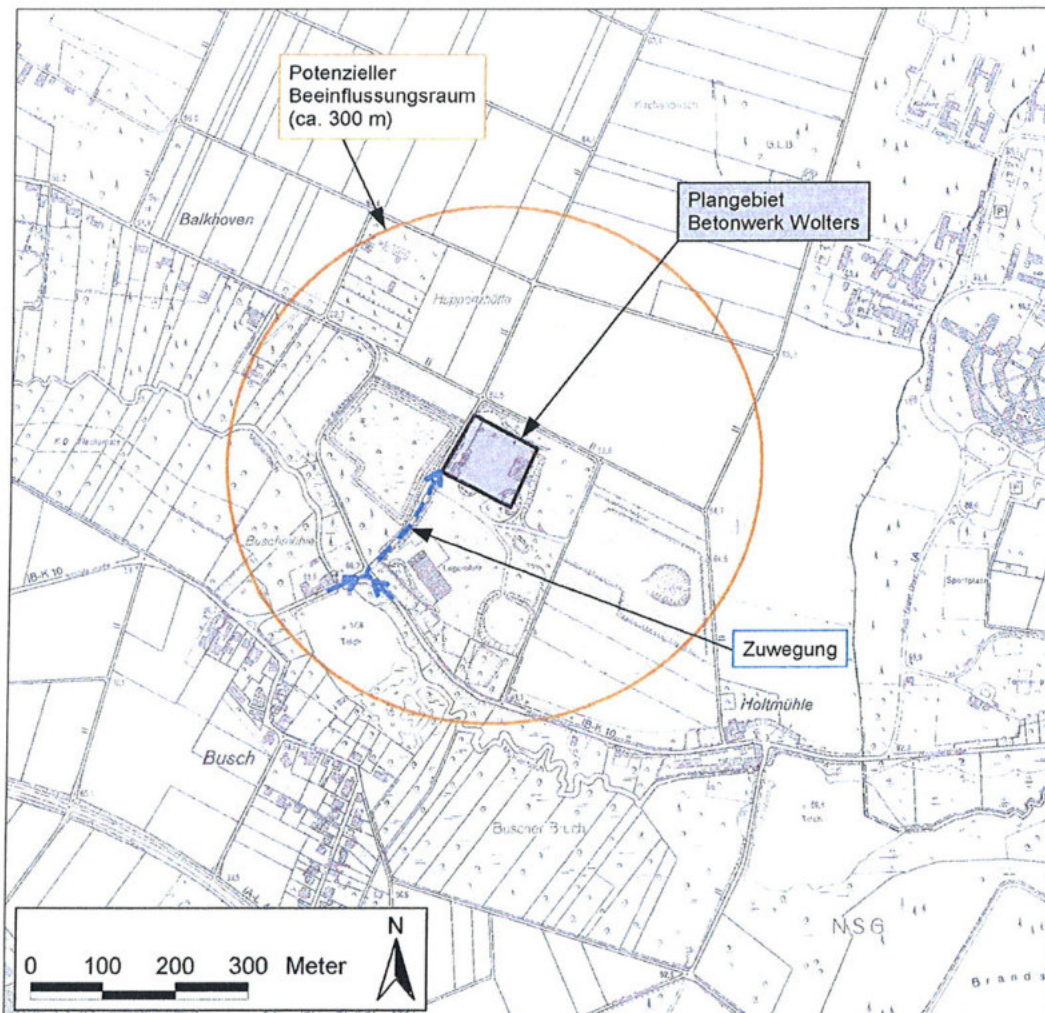


Abb. 3: Darstellung des maximal möglichen, vorhabensbedingten Beeinflussungsraums

6.2 Staub- und Schadstoffemissionen

Durch die Verlängerung der Betriebsgenehmigung des Betonwerks können in geringfügigem Maße Staubemissionen durch die Anlieferung des Sandes von der benachbarten Abgrabung in das Betonwerk und durch Fahrzeugbewegungen beim Abtransport des fertigen Produkts (Beton) entstehen. Diese Belastungen sind insbesondere bei dauerhaft trockener Witterung zu erwarten. An trockenen, heißen Sommertagen eventuell entstehende, kleinere Staubfahnen werden allerdings nicht weit getragen.

Durch die Fahrzeuge (Radlader, Lkw) kommt es im Betonwerk und auf der zuführenden Straße zu Abgasemissionen, die allerdings weit unterhalb derjenigen an wenig bis mäßig befahrenen Straßen liegen dürften.

Die Mischung der Rohstoffe mit dem Zement und weiteren Inhaltsstoffen sowie der Abtransport des fertigen Betons erfolgen in geschlossenen Systemen, so dass bei diesen Prozessschritten Staub- und Schadstoffemissionen unterbunden werden. So sind auf den Zementsilos wie auch im Zwangsmischer vorschriftsgemäß Filteranlagen installiert, welche prozessbedingte Stäube abfangen.

Die durch den Betrieb des Betonwerks entstehenden Staub- und Schadstoffemissionen sind insgesamt sehr geringfügig und werden durch betriebliche Einrichtungen weitgehend minimiert. Sie erreichen zudem das angrenzende Umland nur in dem Maße, wie sie auch bisher wirksam waren. Ein Teil der Emissionen wird bereits auf dem Gelände des Betonwerks durch die vorhandenen Gehölzpflanzungen abgefangen (Abb. 4). Durch die vorherrschende Windrichtung (West) werden in der Luft verbleibende Stäube/Schadstoffe in Bereiche verfrachtet, die bereits einer intensiven Nutzung unterliegen (Abgrabung, landwirtschaftliche Nutzflächen) und keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber derartigen Einflüssen aufweisen. Letztendlich werden auf dem Luftpfad nach außen – wenn überhaupt – nur sehr geringe Schadstoffmengen verfrachtet. Lebensräume und Strukturen werden hierdurch nicht nachteilig beeinträchtigt. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die im möglichen Beeinflussungsraum lebenden Tiere und Pflanzen an die mit dem Betrieb des Betonwerks verbundenen Auswirkungen gewöhnt sind.

Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten im Betonwerk Wolters und dessen Umfeld durch vorhabensbedingte Staub- und Schadstoffemissionen sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

Die Emissionssituation würde sich auch bei einer Einstellung des Betonmischwerksbetriebs zum 31.12.2016 im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht wesentlich ändern. Denn der Betrieb des benachbarten Kiesklassierwerks sowie des Betonteilewerks der Firma JAKON dürften auch in diesem Fall fortgeführt werden.



Abb. 4: Betonwerk Wolters von Westen
(Luftbild-Aufnahme; zur Verfügung gestellt von der Fa. Wolters Beton GmbH)

6.3 Lärmemissionen

Während des betrieblichen Ablaufs kommt es im Betonwerk durch Fahrzeuge und die Aufbereitungsanlage zu Lärmemissionen. Diese werden durch den Einsatz moderner Motortechnik so gering wie möglich gehalten. Die zulässigen Schallpegel werden eingehalten. Die dichte Eingrünung durch Bäume und Sträucher vermindert die Intensität möglicher Lärmbelastungen weiterhin (Abb. 4). Geräusche werden vom Betonwerk nur während der täglichen Arbeitszeit emittiert. Nachts finden keine Arbeiten statt.

Die einzelnen Tiergruppen und Arten besitzen aus anatomisch-physiologischen wie auch verhaltensbiologischen Gründen ein z.T. sehr unterschiedliches Hörempfinden und eine differenzierte Sensibilität gegenüber Lärm. Häufig spielen auch weitere Faktoren eine Rolle bei Verhaltensmustern und überlagern die lärmbedingten Reaktionen (z.B. Meidung oder Nutzung straßennaher Lebensräume).

Da die Reizempfindung bei verschiedenen Tierarten unterschiedlich ist und auch von der Art der augenblicklichen Aktivität/Raumnutzung abhängt, ist eine allgemeine Prognose schwierig. Sicher ist, dass hochgradige Verlärmung wie z.B. an stark befahrenen Straßen, einen negativen Einfluss beispielsweise auf Vogelpopulationen in Straßennähe haben kann (GARNIEL et al. 2007, POHLE 1997, RECK et al. 2001, REIJNEN & FOPPEN 1991, REIJNEN et al. 1995). Die durch das Betonwerk Wolters emittierten Geräusche bleiben jedoch in ihrer Intensität weit hinter denjenigen einer viel befahrenen Straße zurück. Im vorliegenden Fall kann von folgenden Voraussetzungen ausgegangen werden:

- Durch das bereits seit 1970 betriebene Betonwerk wird bereits seit Jahrzehnten Lärm in die Umgebung emittiert.
- Die hier und im Umfeld aktuell lebenden Tierarten haben sich an die örtlichen Verhältnisse angepasst.
- Eine Adaption bzw. Gewöhnung an die betrieblich bedingten Lärmemissionen ist erfolgt.
- Die Fortführung des Betonwerks bringt keine erhöhten Lärmemissionen mit sich.

Hieraus ist abzuleiten, dass die Fortführung des Betonwerks hinsichtlich möglicher Lärmimmissionen keine wesentliche Beeinträchtigung der im Umfeld vorkommenden Tierarten nach sich zieht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei den im Umfeld lebenden Arten ohnehin ein Gewöhnungseffekt an den bereits seit etlichen Jahren arbeitenden Betrieb eingetreten ist. Die Tiere sind in der Lage, die auftretenden Lärmimmissionen als ungefährlich zu erkennen, insbesondere, da es sich hier um einen „kalkulierbaren“ Schallpegel mit geringen Spitzen handelt (vgl. KEMPF & HÜPPOP 1996).

Die Emissionssituation würde sich auch bei einer Einstellung des Betonmischwerksbetriebs zum 31.12.2016 im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht wesentlich ändern. Denn der Betrieb des benachbarten Kiesklassierwerks sowie des Betonteilewerks der Firma JAKON dürften auch in diesem Fall fortgeführt werden.

6.4 Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts

Grundwasser und Oberflächengewässer sind von der beantragten Verlängerung des Betonwerkbetriebes nicht betroffen. Einleitungen von Abwasser in angrenzende Flächen finden nicht statt. Auch unbeabsichtigte Einleitungen (z.B. Überläufe nach Starkregenereignissen u.a.) sind durch die betrieblichen Vorkehrungen auszuschließen. Das im Bereich der Betriebsanlagen anfallende Oberflächenwasser (Niederschlag, Tropfwasser etc.) wird in einem gesonderten Behälter gesammelt und als Recyclingwasser in der Betonherstellung wiederverwendet. Der mitunter anfallende Rückbeton (nicht verwerteter Fertigbeton) wird ausgewaschen und die Rückstände wie auch das Waschwasser werden wieder dem Produktionsprozess zugeführt. Die Gebäude mit den sanitären Anlagen etc. sind an das Kanalnetz angeschlossen.

Grundsätzlich können wassergefährdende Stoffe durch den Betrieb und die Versorgung der Maschinen und Fahrzeuge austreten. Durch die Unfallverhütungsvorschriften und allgemeinen Arbeitsvorschriften wird dieser Gefahr wirksam vorgebeugt.

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten durch Veränderungen des Grundwassers und von Oberflächengewässern sind somit auszuschließen.

6.5 Optische Effekte

Während des gesamten Betriebsablaufs kann es im Betonwerk zu optischen Effekten wie Lichtreflexionen an metallischen Oberflächen, Fenstern etc. sowie zu Bewegungsunruhe durch Fahrzeuge und Menschen kommen. Darüber hinaus sind weitere Störeffekte durch betriebsbedingte Beleuchtungseinrichtungen denkbar (z.B. Beleuchtung der Anlagen während der frühen Abendstunden im Winterhalbjahr).

Auf Grund der vollständigen Umgrünung des Betriebsgeländes in alle Richtungen verlieren diese Wirkfaktoren jedoch bereits nach wenigen Metern an Intensität und Einfluss. Die im Werk betriebsbedingt vorhandene Bewegungsunruhe durch Menschen und Maschinen wird von den umgebenden Gehölzen vollständig zurückgehalten. Lediglich die zu- und abfahrenden Fahrzeuge bringen eine gewisse Unruhe mit sich.

Viele Tierarten sind jedoch in der Lage, sich an wiederkehrende Bewegungsabläufe zu gewöhnen, so dass die in einiger Entfernung agierenden Menschen bzw. Maschinen für sie keine Gefährdung und damit keine Beeinträchtigung darstellen.

Durch die Fortführung des Betonwerkbetriebs verursachte erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten durch optische Effekte können daher ausgeschlossen werden.

Diese Sachlage würde sich auch bei einer Einstellung des Betonmischwerksbetriebs zum 31.12.2016 im Vergleich zur gegenwärtigen Situation nicht wesentlich ändern. Denn der Betrieb des benachbarten Kiesklassierwerks sowie des Betonteilewerks der Firma JAKON dürften auch dann fortgeführt werden, sodass die beschriebenen Effekte auch in diesem Fall weiter auftreten würden.

7 Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

7.1 Allgemeines

Der § 42 (1) BNatSchG führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach darf besonders geschützten Tieren nicht nachgestellt werden, sie dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus ist es verboten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten dürfen zusätzlich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht derart erheblich gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ebenso dürfen wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen nicht aus der Natur entnommen, sowie ihre Standorte nicht beschädigt oder zerstört werden.

Neben den artenschutzrechtlichen Verboten des § 42 BNatSchG findet bei den streng geschützten Arten im Zuge der Eingriffsregelung auch § 19 Abs. 3 BNatSchG Anwendung. Diesbezüglich ist festzustellen, ob durch das geplante Vorhaben Biotop im Sinne von Habitaten zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Werden solche Biotop zerstört, ist der Eingriff unzulässig. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und der Erhaltungszustand der Population sich nicht verschlechtert.

Die Zielsetzungen des Artenschutzregimes sind

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten;
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil für die lokale Population der betreffenden Art darstellen und eine Funktionsstörung zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führt. Gleiches gilt auch für Wanderkorridore (vgl. LANA 2006).

7.2 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung/Funktionserhaltung

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 42 BNatSchG werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung der Beeinträchtigungen festgelegt, die bei der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände unmittelbar berücksichtigt werden.

Verletzung und Tötung:

- Durch den Betonwerksbetrieb kann es potenziell zur Tötung von möglicherweise auf dem Betriebsgelände lebenden planungsrelevanten Tierarten kommen. Eine Betroffenheit kann hier nur für die Kreuzkröte angenommen werden, die im benachbarten Abgrabungsgelände geeignete Lebensräume findet. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere auch im Randbereich des Betonwerks Tagesverstecke aufsuchen und bei Materialbewegungen getötet werden. Laichgewässer für die Kreuzkröte sind auf dem Gelände des Betonwerks nicht vorhanden. Als typische Pionierart mit hohen Nachkommenraten („r-Strategie“) ist die Kreuzkröte allerdings an dynamische Lebensräume und den damit verbundenen Ausfall einzelner Individuen in einer lokalen Population angepasst. Es besteht daher keine Notwendigkeit, diesbezügliche Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Störungen:

- Störungen in Form von Lärm- und Staubemissionen sowie visuelle Reize sind durch die Betriebsverlängerung gegeben. Wie bereits oben beschrieben ist aber davon auszugehen, dass sich alle derzeit im Planungsraum befindlichen relevanten Arten an die bereits seit vielen Jahren bestehenden Störungen durch den Betrieb des Betonwerks adaptiert haben. Weiterführende Vermeidungsmaßnahmen sind somit nicht notwendig.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

- Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten ist auf dem Betriebsgelände des Betonwerks auszuschließen. Mit der Genehmigung des Betonwerks ist lediglich die Fortführung der bisherigen betrieblichen Arbeiten verbunden. Die vorhandene Infrastruktur bleibt erhalten und wird weiterhin genutzt. Strukturen, die Fortpflanzungsstätten enthalten könnten, werden nicht zerstört. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist allerdings zudem nicht davon auszugehen, dass planungsrelevante Arten auf dem Gelände Fortpflanzungshabitate besitzen. Außerhalb des Betonwerks finden ebenfalls keine vorhabensbedingten strukturellen Veränderungen statt.
- Hinsichtlich der Ruhestätten ist nicht auszuschließen, dass die eine oder andere planungsrelevante Art bestimmte Strukturen auf dem Betriebsgelände als Schlaf-, Sonnenplatz, Versteck oder ähnl. nutzt (z.B. Vögel in den einfriedenden Gehölzen, Gebäudefledermäuse in Spaltenverstecken an Gebäuden und Bäumen). Auch hier gilt, dass mit der Weiterführung des Betriebes keine Strukturen zerstört werden (s.o.).

- Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind demzufolge nicht notwendig.

Verlust / Entwertung von Nahrungsflächen:

- Die verschiedenen Biotope um das Betriebsgelände kommen für zahlreiche planungsrelevante Tierarten als Nahrungshabitate in Betracht. Aufgrund der äußerst geringfügigen, nach außen dringenden Wirkfaktoren und der anzunehmenden Adaption der Arten an die vorhandenen Verhältnisse ist mit einem zusätzlichen Verlust von Nahrungsflächen nicht zu rechnen. Populationswirksame Beeinträchtigungen von Arten sind mit Sicherheit auszuschließen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht durchzuführen.

7.3 Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote

Im Folgenden werden die zuvor ermittelten Betroffenheiten geschützter Arten dahingehend bewertet, ob sie den artenschutzrechtlichen Verbotsbestand nach § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Für die streng geschützten Arten wird weiterhin geprüft, ob ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört wird (§ 19 Abs. 3 BNatSchG).

Die im Plangebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden und daher durch das Vorhaben möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten sind in der Tabelle 2 zusammengestellt. Für jede dieser Arten erfolgt eine spezielle Prüfung der Verbotsbestände. Die Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung befinden sich im Anhang.

Tab. 2: Vorhabensbedingt möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Säugetiere				
Braunes Langohr	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	3	
Breitflügelfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	3	
Großer Abendsegler	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/D/W	1	
Kleiner Abendsegler	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	2	
Rauhautfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/D	1	
Teichfledermaus	streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL	S/W	1	
Wasserfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	3	
Zweifarbflodermas	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/D	1	
Zwergfledermaus	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	S/W	*	

Forts. Tab. 2: Vorhabensbedingt möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Amphibien				
Kammolch	streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL	G	3	
Kreuzkröte	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	G	3	
Kleiner Wasserfrosch	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	G	3	
Moorfrosch	streng geschützt Anh. IV FFH-RL	G	1	
Vögel				
Baumfalke	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Eisvogel	streng geschützt Anh. I VSch-RL	B	3	
Feldlerche	besonders geschützt	B	3	k. A.
Feldsperling	besonders geschützt	B	3	k. A.
Flussregenpfeifer	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Gartenrotschwanz	besonders geschützt	B	2	 ↓
Graureiher	besonders geschützt	B _K	*	
Grünspecht	streng geschützt	B	*	
Habicht	streng geschützt	B	V	
Kiebitz	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B R	3	 
Kleinspecht	besonders geschützt	B	3	
Krickente	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B R/W	3	 
Mäusebussard	streng geschützt	B	*	
Mehlschwalbe	besonders geschützt	B _K	3	 ↓
Nachtigall	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Pirol	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	1	 ↓
Rauchschwalbe	besonders geschützt	B	3	 ↓

Forts. Tab. 2: Vorhabensbedingt möglicherweise betroffene planungsrelevante Arten

Art	Schutzstatus	Status in NRW	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand NRW
Rebhuhn	besonders geschützt	B	2	
Rohrdommel	streng geschützt Anh. I VSch-RL	RW	0	
Schwarzkehlchen	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Schwarzspecht	streng geschützt Anh. I VSch-RL	B	*	
Sperber	streng geschützt	B	*	
Teichhuhn	streng geschützt	B	V	
Teichrohrsänger	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	*	
Turmfalke	streng geschützt	B	V	
Turteltaube	streng geschützt	B	2	 ↓
Wachtel	besonders geschützt	B	2	
Waldkauz	streng geschützt	B	*	
Waldwasserläufer	streng geschützt Art. 4(2) VSch-RL	R	k.A.	
Wasserralle	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B	3	
Wespenbussard	streng geschützt Anh. I VSch-RL	B	2	
Zwergtaucher	besonders geschützt Art. 4(2) VSch-RL	B W	*	 
Libellen				
Große Moosjungfer	streng geschützt Anh. II + IV FFH-RL	1	G	

Erläuterungen zu Tab. 2:Status in NRW (nach MUNLV 2007):

S = Sommervorkommen, W = Wintervorkommen, R = Rastvorkommen, D = Durchzügler,
B = Brutvorkommen, B_K = Brutvorkommen Koloniebrüter, G = Ganzjahresvorkommen

Einstufung für die Rote Liste Nordrhein-Westfalen (RL NRW)

0: Ausgestorben oder verschollen 1: Vom Aussterben bedroht 2: Stark gefährdet

3: Gefährdet I: gefährdete wandernde Art

*: ungefährdet R: Arealbedingt selten

V: Vorwarnliste; Art ist merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet

Einstufung für die Säugetiere nach FELDMANN et al. (1999), für die Amphibien und Reptilien nach SCHLÜPMANN & GEIGER (1999), für die Vögel nach SUDMANN et al. (2008).

Bewertung des Erhaltungszustands: s. nächste Seite

Bewertung des Erhaltungszustands:

-  günstiger Erhaltungszustand
-  ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand
-  ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand
- ↓ sich verschlechternd

Bei Vogelarten, die aus naturschutzfachlicher Sicht auch als Durchzügler und Wintergäste in NRW eine besondere Rolle spielen, wird dieser Status gesondert bewertet.

7.3.1 Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 19 Absatz 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen

Im Falle des Vorkommens von streng geschützten Arten ist neben den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG auch der § 19 Abs. 3 BNatSchG zu beachten.

Relevanter Wortlaut des § 19 (3) BNatSchG:

(...) Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (...).

Allerdings ist der Anwendungsbereich des § 19 Abs. 3 insofern eingeschränkt, als er nur diejenigen Biotop betrifft, die nicht den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 42 BNatSchG zuzurechnen sind. Als solche kommen z.B. Nahrungs- und Jagdhabitate, Flugrouten und Wanderkorridore in Frage. Sie sind dann relevant, wenn eine betreffende Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (vgl. LANA 2006, MUNLV 2007).

In Anlehnung an GELLERMANN & SCHREIBER (2007) wird im vorliegenden Gutachten davon ausgegangen, dass ein Eingriff in wesentliche Biotop dann noch zulässig ist, wenn noch genügend Ausweichräume im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind, die von der betroffenen Population erreicht und genutzt werden können.

Tab. 3: Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter streng geschützter Arten nach § 19 (3) BNatSchG

Art	Werden nicht ersetzbare Biotope zerstört ?	
Fledermäuse		
Alle streng geschützten Arten:	NEIN	Keine Baumfällungen und Gebäudesanierungen vorgesehen → keine direkte Zerstörung von Quartieren. <u>Beeinträchtigungen:</u> <u>Potenzielle Quartiere:</u> Beeinträchtigung durch Lärm gering, keine nächtlichen Arbeiten; Arten sind gegenüber Lärm relativ unempfindlich und können z.T. bei Störungen umsiedeln; Ausweichquartiere sind im Umfeld vorhanden. Kaum bis keine geeigneten Wochenstubenquartiere im Betonwerk selbst → nur junge Gehölzbestände ohne Baumhöhlen; Gebäude ebenfalls ungeeignet; potenzielle Quartierstandorte außerhalb des Betonwerks außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen sind minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten. <u>Nahrungshabitate:</u> keine Beeinträchtigung da keine nächtlichen Bauarbeiten. Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.
Amphibien		
Kammolch Kreuzkröte Moorfrosch Kleiner Wasserfrosch	NEIN	Keine geeigneten Habitate im Bereich des Betonwerks; potenzielle Lebensräume im Umfeld liegen außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen sind minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.
Vögel		
Alle streng geschützten Arten: Baumfalke Eisvogel Flussregenpfeifer Grünspecht Habicht Kiebitz Krickente Mäusebussard Rohrdommel Schwarzspecht Sperber Teichhuhn Turmfalke Turteltaube Waldkauz Waldwasserläufer Wespenbussard	NEIN	Keine Baumfällungen vorgesehen → keine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Beeinträchtigungen:</u> <u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten:</u> Beeinträchtigungen durch Lärm und visuelle Reize ausgeschlossen → Anwesenheit von störungssensiblen Arten weitestgehend ausgeschlossen oder Arten sind an die herrschenden Verhältnisse adaptiert. <u>Nahrungshabitate:</u> Im Plangebiet nicht vorhanden; Nahrungssuche findet im Umfeld des Betonwerks statt. Nahrungshabitate außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.

Forts. Tab. 3: Mögliche Betroffenheit planungsrelevanter streng geschützter Arten nach § 19 (3) BNatSchG

Libellen		
Große Moosjungfer	NEIN	Keine geeigneten Habitate im Bereich des Betonwerks; potenzielle Lebensräume im Umfeld liegen außerhalb der Wirkpfade oder vorhabensbedingte Auswirkungen sind minimal, daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anpassung der Arten ist aufgrund der bereits langjährigen Betriebszeit anzunehmen. Es sind keine betrieblichen Änderungen vorgesehen.

Fledermäuse

Für keine der planungsrelevanten Fledermausarten kann von einer Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope ausgegangen werden. Die Fällung von Bäumen oder der Abriss bzw. die Sanierung von Gebäuden im Betonwerk ist nicht vorgesehen. Vorhabensbedingte strukturelle Änderungen im umgebenden möglichen Beeinflussungsraum finden ebenfalls nicht statt. Lärmbedingte oder visuelle Störreize durch die Betriebsaktivitäten beschränken sich auf die Tageszeiten. Es ist zum einen davon auszugehen, dass sich besonders störungssensible Arten aufgrund der nunmehr 39-jährigen Vorbelastungen im Wirkungsbereich nicht aufhalten, zum anderen ist der potenzielle Verlust eines Quartierstandorts durch den Wechsel in anderweitige Quartiere möglich (DIETZ et al. 2007, SCHÖBER et al. 1998). Auch die Gebäude bewohnende Zwergfledermaus ist als typischer Kulturfolger an diverse Störungen adaptiert. Eine Betroffenheit von Jagd- oder Durchflughabitaten ist aufgrund der Betriebszeiten des Betonwerks (nur tagsüber) ebenfalls nicht erkennbar. Zusätzlich bietet das strukturreiche Umland ausreichend Ersatzbiotope und kann Funktionsverluste vollständig kompensieren.

Amphibien

Keine der in Frage kommenden Amphibienarten findet auf dem Gelände des Betonwerks geeignete Lebensräume vor. Es sind hier weder Laichgewässer noch Landhabitate, die für die Arten nicht ersetzbar wären, vorhanden. Im umgebenden möglichen Beeinflussungsraum jedoch sind den ökologischen Ansprüchen der Arten entsprechende Habitate vorhanden (z.B. Kammmolch: Holzmühlen-, Buschmühlenteich). Insbesondere für die Kreuzkröte als typische Pionierart sind in der östlich benachbarten Abgrabung vegetationsarme Klein- und Kleinstgewässer als auch Rohbodenstandorte vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Art dort wahrscheinlich ist.

Allerdings sind die vom Betonwerk ausgehenden Immissionen äußerst geringfügig und besitzen daher keinen erheblichen Einfluss auf die Art und Struktur der Lebensräume im Beeinflussungsraum. Insofern werden durch die Fortführung des Betonwerkbetriebes keine unersetzbaren Biotope der betreffenden Amphibienarten zerstört.

Für die Kreuzkröte, die in NRW in besonderem Maße auf die dynamischen Verhältnisse in Abgrabungen angewiesen ist, ist die Genehmigung des Betonwerks sogar von existenzieller Bedeutung für die lokale Population (in diesem Fall den angenommenen Bestand vor Ort). Mit der Schließung des Betonwerks wäre auch die Einstellung des angrenzenden

Abgrabungsbetriebes verbunden, sodass sie hier geeignete Laichgewässer und Landlebensräume verlieren würde.

Vögel

Für keine der planungsrelevanten Vogelarten kann von einer Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope ausgegangen werden. Durch die angestrebte Fortführung der Fertigbetonherstellung werden sowohl innerhalb des Betonwerks als auch im möglichen Beeinflussungsraum keine Flächen beansprucht und keine Gehölzbestände gerodet. Für die vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Vogelarten unersetzbare Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Der Verbotstatbestand des § 19 (3) steht somit der Genehmigung des Betonwerks nicht entgegen.

Für bestimmte Arten wie den Flussregenpfeifer, der als Pionierart auf Rohbodenstandorte insbesondere in Abgrabungen angewiesen ist, ist die Genehmigung des Betonwerks von existenzieller Bedeutung. Da mit der Schließung des Betonwerks auch die Einstellung des angrenzenden Abgrabungsbetriebes verbunden wäre, würde die Art hier geeignete Brutplätze verlieren.

Darüber hinaus müssten mit der Schließung des Betonwerks die Betriebsgrundstücke nach Ablauf der Duldungsfrist im Wesentlichen auch wieder als Ackerflächen hergerichtet werden, da sie vor dem Bau des Betonmischwerks als Acker genutzt wurden. Dies gilt ebenso für den Bereich des Kiesklassierwerks, sollte dessen Betrieb ebenfalls eingestellt werden. Die entstehende Ackerfläche wäre zu klein, um Feldvögeln wie z.B. Feldlerche, Wachtel und Kiebitz Brutlebensräume zu bieten. Sie wäre zudem an allen vier Seiten von hohen Strukturen (Gehölzen) umgeben, die von den genannten Offenlandvögeln gemieden werden bzw. von denen sie größere Mindestabstände einhalten.

Fazit:

Die Verbotstatbestände nach § 19 (3) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

7.3.2 Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 42 (1) Nr.1 und 3 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Grundsätzlich ist durch diese Paragraphen eine Tötung oder Verletzung von europäischen Vogelarten auf individueller Ebene untersagt. Demzufolge würde die baubedingte Rodung eines Gebüsches, in dem eine Amsel brütet, einen Verbotstatbestand bedeuten. Um dieser Unverhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, wird § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 durch § 42 (5) eingeschränkt.

Relevanter Wortlaut des § 42 (5) BNatSchG:

Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinn des § 21 Abs. 2 Satz 1 ... liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bleibt also gewährleistet, dass trotz der unvermeidbaren Tötung bzw. Verletzung von Individuen durch die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt, stellt dies keinen Verbotstatbestand dar. Grundlegend ist jedoch die Unvermeidbarkeit, welche durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet werden kann. Nach § 42 (5) sind somit die nur national besonders geschützten Arten von den zuvor genannten Verboten pauschal freigestellt. Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten ist bei genehmigungspflichtigen Vorhaben allerdings eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Folgende Tabelle zeigt die durch den § 42 (1) Nr. 1 und 3, unter Berücksichtigung des § 42 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 (s. Prüf-Protokolle im Anhang)

Art	Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt?		Bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen?		Könnten vorhabensbedingt Tiere verletzt oder getötet werden?	
		Begründung		Begründung		Begründung
Fledermäuse						
Alle planungsrelevanten Arten: Braunes Langohr Breitflügelfledermaus Großer Abendsegler Kleiner Abendsegler Rauhautfledermaus Teichfledermaus Wasserfledermaus Zweifarbelfledermaus Zwergfledermaus	NEIN	Keine Baumfällungen oder Gebäudesanierungen vorgesehen; keine Beeinträchtigung durch Immissionen oder visuelle Reize zu erwarten. Anpassung der Arten aufgrund der bereits 39-jährigen Betriebszeit des Betonwerks anzunehmen.	JA	Sollte es wider Erwarten zu Funktionsverlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, können die ökologischen Funktionen durch das strukturreiche Umland aufrechterhalten werden.	NEIN	Mit der Genehmigung des Betonwerks sind keine Veränderungen an Gebäuden, Gehölzen oder sonstigen potenziellen Aufenthaltsorten von Fledermäusen im gesamten Beeinflussungsraum verbunden.
Amphibien						
Kammolch Kreuzkröte Kleiner Wasserfrosch Moorfrosch	JA	Keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Betonwerk vorhanden; mögliche Fortpflanzungsstätten im potenziellen Beeinflussungsraum sind nicht betroffen. Lediglich für die Kreuzkröte, für die ein Vorkommen in der benachbarten Abgrabung angenommen wird, kommt eine Zerstörung von Ruhestätten (Versteckplätzen unter Geröll, Planen etc.) in Frage. Für die anderen Arten sind Ruhestätten im Betonwerk auszuschließen; mögliche Ruhestätten im umgebenden Beeinflussungsraum sind nicht betroffen.	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte werden durch den Betrieb im Betonwerk und in der benachbarten Abgrabung ständig neu geschaffen und erhalten.	JA	Eine Tötung einzelner Individuen der Kreuzkröte ist durch Umlagerung von Material nicht auszuschließen → aber: „Unvermeidbarkeit“ im Sinne des § 42 (5) BNatSchG ist anzunehmen.

Forts. Tab. 4: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Arten gemäß § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 (s. Prüf-Protokolle im Anhang)

Art	Werden möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt?		Bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen?		Könnten vorhabensbedingt Tiere verletzt oder getötet werden?	
Vögel						
Arten mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Betonwerks: Feldsperling Turmfalke	NEIN	Keine Baumfällungen oder Gebäudesanierungen vorgesehen; keine Beeinträchtigung durch Immissionen oder visuelle Reize zu erwarten, keine direkte Zerstörung von Lebensstätten dieser Arten. Anpassung der Arten aufgrund der bereits 39-jährigen Betriebszeit des Betonwerks anzunehmen.	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Entsprechende Biotope sind zudem im strukturreichen Umland in ausreichender Zahl vorhanden.	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Verletzungen oder Tötungen von adulten Vögeln, Jungvögeln oder Eiern sind daher auszuschließen.
Arten mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im umliegenden potenziellen Beeinflussungsraum: alle anderen planungsrelevanten Vogelarten	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den umliegenden Biotopen möglich, keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kein Flächenverbrauch, keine Änderung der bisherigen Wirkpfade. Adaption der Arten aufgrund 39-jähriger Betriebszeit anzunehmen. Nahrungshabitate werden aufgrund des äußerst geringen Beeinträchtigungspotenzials nicht verändert oder erheblich gestört. Die damit evt. im Zusammenhang stehenden Fortpflanzungsstätten unterliegen somit ebenfalls keiner vorhabensbedingten Beeinträchtigung.	JA	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Entsprechende Biotope sind zudem im strukturreichen Umland in ausreichender Zahl vorhanden.	NEIN	Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht verändert oder zerstört. Verletzungen oder Tötungen von adulten Vögeln, Jungvögeln oder Eiern sind daher auszuschließen.

Fledermäuse

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch den Betonwerksbetrieb ist nicht zu erwarten. Mit der Legalisierung des Betonwerks sind keine Änderungen an Gebäuden oder Fällungen von Bäumen, die als mögliche Quartierstandorte in Frage kommen, verbunden. An die innerhalb des Werks (tagsüber) wirksamen Immissionen wie Staub-, Luftschadstoffe und Lärm sind die hier möglicherweise lebenden Arten aufgrund des bereits mehrere Jahrzehnte andauernden Produktionsbetriebes angepasst. Zudem reagieren die am Tage ruhenden Tiere relativ unsensibel auf Lärmeinwirkungen (z.B. alle Gebäudefledermäuse; Kolonien in Kirchtürmen neben Glocken oder in Autobahnbrücken). Außerdem ist es den Fledermäusen bei erheblichen Störungen möglich, Standortwechsel vorzunehmen und andere Quartiere aufzusuchen (vgl. DIETZ et al. 2007). Das Umland ist wald- und strukturreich, Ortschaften mit vielen potenziellen Hohlraumquartieren sind vorhanden. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang daher gewahrt.

Auch im möglichen Beeinflussungsraum außerhalb des Betonwerks werden keine Strukturen verändert oder in Anspruch genommen. Vorhabensbedingte Immissionen sind hier – wenn überhaupt – nur in äußerst geringem Maße wirksam und führen nicht zu Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1 und 3 nicht eintreten werden.

Amphibien

Geeignete Fortpflanzungsstätten für Amphibien kommen innerhalb des Betonwerks nicht vor. Mögliche Laichgewässer im potenziellen Beeinflussungsraum werden von den vorhabensbedingten Wirkpfaden nicht oder nur in äußerst geringer Intensität erreicht. Diesbezügliche Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.

Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Kreuzkröte besitzen im Betonwerk keine geeigneten Ruhestätten. Lediglich die Kreuzkröte, für die ein Vorkommen in der benachbarten Abgrabung angenommen wird, könnte Landverstecke auch im Betonwerk nutzen (z.B. unter Kiesgeröll, Planen, Holzstapeln, Gummimatten). Diese könnten durch Materialumlagerungen, Befahren mit Fahrzeugen etc. beschädigt oder zerstört werden. Durch den normalen Betrieb des Betonwerks werden solche Mikrohabitate aber laufend neu geschaffen, so dass kein Mangel an Ruhestätten entsteht. Mögliche Ruhestätten außerhalb des Betonwerks werden von den vorhabensbedingten Wirkpfaden nicht oder nur in äußerst geringer Intensität erreicht. Somit sind auch Beeinträchtigungen der Ruhestätten im potenziellen Beeinflussungsraum auszuschließen.

Die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betreffenden Amphibienarten im räumlichen Zusammenhang bleiben in vollem Umfang erhalten.

Eine vorhabensbedingte Verletzung oder Tötung von Tieren ist allenfalls für einzelne Individuen der Kreuzkröte zu erwarten, da diese Pionierart innerhalb des Betonwerks möglicherweise Tagesverstecke aufsucht. Im Rahmen des normalen Betonwerkbetriebes ist dieser Tatbestand, sofern er überhaupt eintritt, als unvermeidbar im Sinne des § 42 (5) BNatSchG anzunehmen. Zudem ist die Kreuzkröte als charakteristische Pionierart dynamischer Lebensräume an derartige Verluste angepasst (r-Strategie).

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1 und 3 nicht eintreten werden.

Vögel

Das Betonwerk ist für planungsrelevante Arten nicht von existenzieller Bedeutung. Brutmöglichkeiten sind hier nur für wenige, an das direkte menschliche Umfeld angepasste Arten wie Feldsperling und Turmfalke gegeben. Mit der Genehmigung des Betriebes sind keine baulichen Veränderungen verbunden, vorhandene Strukturen/Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Potenziell vorhandene Fortpflanzungsstätten werden also nicht beschädigt oder zerstört. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die das Betonwerk als Fortpflanzungsstätte nutzenden Arten an den bereits seit mehreren Jahrzehnten laufenden Produktionsbetrieb gewöhnt bzw. angepasst sind. Im das Betonwerk umgebenden möglichen Beeinflussungsraum sind zwar Bruthabitate für weitere planungsrelevante Arten wie z.B. Flussregenpfeifer (in der angrenzenden Abgrabung), Grünspecht, Mäusebussard (in den umliegenden Wald-, Waldrandflächen) und Teichhuhn (am Mühlenbach, den Mühlteichen) vorhanden, diese Lebensräume werden durch vorhabensbedingte Immissionen jedoch nicht erreicht bzw. nicht nachteilig verändert. Eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten findet also auch hier nicht statt.

Daher sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sowohl im Betonwerk als auch im umgebenden Beeinflussungsraum auszuschließen.

Dies gilt in gleichem Maße für die Ruhestätten. Mit der Genehmigung des Betonwerksbetriebs sind keine Änderungen an Gebäuden oder Strukturen/Biotopen im Werk und dessen Umfeld verbunden. Es wird lediglich der Produktionsbetrieb in gleichem Maße fortgeführt wie bisher. Ruhestätten planungsrelevanter Arten werden nicht beschädigt oder zerstört. Bei den Arten, die hier Teilbereiche als Ruhestätten nutzen, ist von einer Adaption an die seit mehreren Jahrzehnten stattfindenden menschlichen Aktivitäten auszugehen.

Da weder Fortpflanzungs-, noch Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, bleiben auch die ökologischen Funktionen dieser Parameter im räumlichen Zusammenhang vollumfänglich erhalten.

Aufgrund der dargelegten Sachverhalte sind auch Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder deren Eiern auszuschließen.

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit § 42 (5) treten nicht ein.

7.3.3 Mögliche Betroffenheit von Arten nach § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs-, sowie CEF-Maßnahmen

Wortlaut des § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand tritt ein, wenn sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der günstige Erhaltungszustand der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006) und ihr Beitrag zum dauerhaften Fortbestand der lokalen Population nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation im Sinne einer Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft in einem definierten Lebensraum erweist sich dabei meist als schwierig. Die Populationsstrukturen bzw. lokalen Bestände einzelner Arten hängen von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, die in den ökologischen Ansprüchen und der Biologie der Arten begründet sind. Lokalpopulationen können sich z.B. auf wenige Stellen mit geeigneten Lebensbedingungen konzentrieren (Bsp.: Amphibien) oder auch über große Landschaftseinheiten verteilt sein (Bsp.: Arten mit großen Aktionsräumen wie Mäusebussard und Turmfalke). Hinsichtlich der Beurteilung von Störungssachverhalten in Planungs- und Genehmigungsverfahren sind daher pragmatische Ansätze zu wählen, um Lokalpopulationen abzugrenzen. Dies können z.B. eher kleinräumige, in sich geschlossene Landschaftseinheiten sein wie Naturschutzgebiete, Gewässerkomplexe mit den dazugehörigen Landhabitaten oder Waldflächen innerhalb der Agrarlandschaft. Für Arten mit weiträumigem Verteilungsmuster eignen sich besser größere Landschaftsbereiche wie naturräumliche Einheiten oder auch politische Abgrenzungen auf der Ebene von Gemeinde- oder Kreisgebieten.

Im vorliegenden Fall ist die Abgrenzung von Lokalpopulationen für die zu bewertenden planungsrelevanten Arten nicht notwendig. Dies ergibt sich aus den bereits in den Kapiteln 7.3.1 und 7.3.2 erläuterten Sachverhalten. Da es sich bei der zu beantragenden Genehmigung des Betonwerks lediglich um eine Fortführung Betriebes handelt, die keine weiteren Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen wird, als die ohnehin schon seit Jahrzehnten bestehenden, sind erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten oder deren Lebensräumen nicht zu erwarten. Im Betonwerk oder dessen möglichem Beeinflussungsraum vorkommende Arten sind an die seit 1970 laufende Produktion und die damit verbundenen Immissionen gewöhnt bzw. angepasst. Da weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten, noch die Arten selbst durch die Fortführung des Betriebs kleinräumig erheblich beeinträchtigt werden, sind auch erhebliche Störungen der lokalen Populationen des gesamten Umfeldes nicht zu erwarten. Dies gilt für den gesamten Lebenszyklus der einzelnen Arten, d.h. sowohl für die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als auch für die Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Fazit:

Die Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 2 treten nicht ein.

8 Weitere Handlungsempfehlungen

Durch den theoretischen Charakter einer artenschutzrechtlichen Konfliktprognose können bei entsprechender Landschaftsausstattung sowie dem Umfang des Planvorhabens zahlreiche Konflikte formuliert werden. Da im Rahmen eines solchen Gutachtens immer „worst case“-Szenarien bewertet werden, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen oftmals zwar möglich, entspricht aber nicht zwingend den tatsächlichen Gegebenheiten.

Im vorliegenden Fall der Fortführung des Betonwerks Wolters sind die zu erwartenden Auswirkungen derart geringfügig, dass keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind.

Aus diesem Grunde sind Vermeidungs- Minimierungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht notwendig.

9 Zusammenfassung

Die Firma Wolters Beton GmbH stellt auf ihren Betriebsgrundstücken in der Stadt Wegberg seit 1970 Fertigbeton her. Den dafür benötigten Kies gewinnt sie aus dem an die Betriebsgrundstücke unmittelbar östlich angrenzenden Grundstück. Im Zusammenhang mit der angestrebten dauerhaften Legalisierung des Betonwerks wurden die Artenschutzbelange entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen überprüft.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: Messtischblatt 4803 Wegberg). Eine darüber hinaus gehende Recherche ergab zusätzliche Hinweise zu weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten. Kartierungen wurden nicht vorgenommen.

Zur Abschätzung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten wurden die projektbezogenen Auswirkungen des Vorhabens formuliert und die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von möglichen Beeinträchtigungen geprüft.

Der vorliegende Planungsfall hebt sich im Besonderen dadurch hervor, dass durch das zu genehmigende Projekt keine zusätzlichen Wirkpfade für potenziell vorkommende planungsrelevante Arten zu erwarten sind. Die mit dem Betrieb des Betonwerks verbundenen Immissionen werden insgesamt als sehr geringfügig eingestuft und besitzen keine die Arten oder deren Lebensräume schädigenden Intensitäten. Aufgrund der bereits seit 1970 währenden Betriebsdauer der Firma Wolters Beton sind die vorkommenden Arten an vorhabensbedingte Immissionen/Störreize adaptiert oder meiden den Wirkraum. Hieraus ist

direkt abzuleiten, dass alle im Wirkraum anzutreffenden planungsrelevanten Arten durch eine Verlängerung der Betriebsdauer keine zusätzlichen Störungen erfahren werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung etwaiger erheblicher Beeinträchtigungen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Durch das geplante Vorhaben werden die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Nicht ersetzbare Biotop (§ 19 (3) BNatSchG) werden nicht zerstört. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der zu beantragenden Betriebsgenehmigung nicht entgegen.

10 Literatur

- AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2008): Angaben und Verbreitungskarten zur Herpetofauna, Stand 08.04.2008. - <http://www.herpetofauna-nrw.de>.
- AK LIBELLEN NRW (2009): Angaben und Verbreitungskarten zur Libellenfauna in NRW, Download Nov. 2009. - <http://www.ak-libellen-nrw.de>.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., 3 Bde., Wiesbaden (Aula).
- BEZZEL, E. & R. PRINZINGER (1990): Ornithologie. – 2. Aufl., 552 S., Stuttgart (Ulmer).
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – 399 S., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- FACHINFORMATIONSSYSTEM (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) unter <http://www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de>.
- FELDMANN, R., HUTTERER, R. & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LaFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 307-324.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – 879 S., Eching (IHW-Verlag).
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, 273 S., Bonn, Kiel
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7, 503 S., Springer Verlag.
- GLANDT, D. (2006): Der Moorfrosch. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 10, 160 S., Bochum (Laurenti).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K.M. BAUER (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 9, Columbiformes - Piciformes. – 2. Aufl., 1148 S., Wiesbaden (Aula).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Bd. 6: Charadriiformes (1. Teil), 3. Aufl., 847 S., Wiesbaden (Aula).
- GROSSE, W.-R. & R. GÜNTHER (1996): Kammoich – *Triturus cristatus* (Laurenti, 1768). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – S. 120-141, Jena, Stuttgart (Gustav Fischer).
- GÜNTHER, R. (1996): Wasserfrösche. – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 454-455, G. Fischer, Jena.
- GÜNTHER, R. & F. MEYER (1996): Kreuzkröte – *Bufo calamita* (Laurenti, 1768). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 302-321, G. Fischer, Jena.

- GÜNTHER, R. & H. NABROWSKY (1996): 6.16. Moorfrosch – *Rana arvalis* Nilsson, 1842. – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 364-388, Jena (G. Fischer).
- HAMANN, M. (1988): Brutverbreitung des Flußregenpfeifers (*Charadrius dubius*) in Gelsenkirchen im Jahre 1987 und Vorschläge für ein Artenschutzkonzept. – *Charadrius* 2: 61-66.
- KEMPF, N. & O. HÜPPOP (1996): Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere: ein kommentierter Überblick. – *J. Orn.* 137: 101-113.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2009a): Antrag auf Verlängerung der Abgrabungsgenehmigung Betonwerk Wolters. FFH-Verträglichkeitsstudie. – 64 S., unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Wolters Beton GmbH, Düsseldorf.
- IVÖR (INSTITUT FÜR VEGETATIONSKUNDE, ÖKOLOGIE UND RAUMPLANUNG) (2009b): Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Betonwerk Wolters. FFH-Verträglichkeitsstudie. – 62 S., unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Wolters Beton GmbH, Düsseldorf.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (Hrsg.) (2009): Ampelbewertung planungsrelevanter Arten NRW, Stand 10.09.2009, Entwurf Dr. Kaiser.
- MADGE, S. & H. BURN (1989): Wassergeflügel: Ein Bestimmungsbuch der Schwäne, Gänse und Enten der Welt. – 297 S., Hamburg; Berlin (Parey).
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – *Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz* 66, 374 S., Bonn-Bad Godesberg.
- MÜLLER, A (2001): 11.3. Verkehrswege. – In: Richarz, K., Bezzel, E. & M. Hormann: Taschenbuch für Vogelschutz, 630 S., Aula, Wiebelsheim.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2007.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. – Broschüre, 275 S., Düsseldorf.
- NÖLLERT, A. & C. NÖLLERT (1992): Die Amphibien Europas: Bestimmung, Gefährdung, Schutz. – 382 S., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- POHLE, A. (1997): Straßenlärm und Tiere. – *LÖBF-Jahresbericht 1997*: 112-117, Recklinghausen.
- RECK, H., RASSMUS, J., KLUMP, G.M., BÖTTCHER, M., BRÜNING, H., GUTSMIEDL, I., HERDEN, C., LUTZ, K., MEHL, U., PENN-BRESSEL, G., ROWECK, H., TRAUTNER, J., WENDE, W.,

- WINKELMANN, C. & A. ZSCHALICH (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – Naturschutz und Landschaftsplanung 33(5): 145-149.
- REIJNEN, R. & R. FOPPEN (1991): Effect of Road Traffic on the Breeding Site-tenacity of Male Willow Warblers (*Phylloscopus trochilus*). – J. Orn. 132 (3): 291-295.
- REIJNEN, R., FOPPEN, R., TER BRAAK, C. & J. THISSEN (1995): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. III. Reduction of density in relation to the proximity of main roads. – Journal of Applied Ecology 32: 187-202.
- RICHARZ, K. & A. LIMBRUNNER (1992): Fledermäuse. Fliegende Koblode der Nacht. – 192 S., Stuttgart (Franckh-Kosmos).
- RICHARZ, K., BEZZEL, E. & M. HORMANN (HRSG.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – 630 S., Wiebelsheim (Aula).
- SCHLÜPMANN, M. & A. GEIGER (1999): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 375-404.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.
- SINSCH, U. (1998): Biologie und Ökologie der Kreuzkröte. – 222 S., Bochum (Laurenti).
- SCHLÜPMANN, M. & A. GEIGER (1999): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Pflanzen in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17: 375-404.
- STERNBERG, K. & R. BUCHWALD (Hrsg.) (2000): Die Libellen Baden-Württembergs. – Bd. 2, 712 S., Stuttgart (Ulmer).
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung – Charadrius 44 (4): 137-230.
- THIESMEIER, B., KUPFER, A. & R. JEHLE (2009): Der Kammmolch. – Beih. Zeitschrift Feldherp. 1, 2., überarb. Aufl., 160 S., Laurenti, Bochum.
- WEISS, J. (1998): Die Spechte in Nordrhein-Westfalen. – Charadrius 34(3-4): 104-125.
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. – Beitr. zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 36, 419 S., Bonn.

Biotopkataster des LANUV NRW (Download 29.11.2009)

Daten des LINFOS NRW (Download 29.11.2009)

Anhang:

Prüfprotokolle

Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung:
– Dauerhafte Legalisierung des Betonwerks Wolters –

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Als mittelgroße Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete sind zudem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, die bevorzugt in niedriger Höhe bejagt werden. Wochenstuben sind neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Den Großteil des Winters verbringen die als kälteresistent geltenden Tiere vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder Gebäudequartieren und erst bei anhaltend niedrigen Temperaturen in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Das Braune Langohr gilt als Kurzstrecken-wanderer und wechselt mehrfach sein Quartier. Zugzeiten sind im Frühjahr von Anfang April bis Mai und im Herbst/Winter ab September bis November bzw. Oktober. In Nordrhein-Westfalen gilt das Braune Langohr als „gefährdet“. Es kommt in allen Naturräumen verbreitet mit steigender Tendenz vor. Kleine Verbreitungslücken bestehen in waldarmen Regionen des Tieflandes sowie in den höheren Lagen des Sauerlandes (MUNLV 2007). Quartierstandorte der Art sind im Planungsraum weitestgehend auszuschließen. Ältere Baumbestände mit Specht- oder Fäulnishöhlen bestehen nicht. Jagdreviere sind im Planungsraum möglich, aufgrund der langjährigen Vorbelastungen durch den Betrieb sind zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt G 3 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Die Breitflügelfledermaus, eine der größten einheimischen Fledermausarten, gilt als typische Gebäudefledermaus und kommt vorwiegend in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen vor. Zu den Jagdgebieten zählen offene und halboffene Landschaften, Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, Streuobstwiesen, Parks, Gärten sowie Bereiche unter Straßenlaternen (mittlere Jagdhöhe). Die Wochenstuben in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen) werden ab Ende April bis Mitte Mai bezogen. Einzelne Männchen sind auch in Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapeln zu finden. Die Winterquartiere werden ab Oktober aufgesucht und befinden sich in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen oder Höhlen. Die Wanderstrecken sind gering. In Nordrhein-Westfalen gilt die Breitflügelfledermaus als „gefährdet“. Vor allem im Tiefland tritt sie vielfach regelmäßig und flächendeckend auf. Im Großraum Bonn – Düsseldorf sind nur wenige Funde bekannt. Große Verbreitungslücken befinden sich auch im Bergischen Land sowie im Sauer- und Siegerland (MUNLV 2007). Als Gebäudefledermaus könnte die Art Quartiere in der südlich gelegenen Lagerhalle beziehen. Wirkpfade durch die Legalisierung des Betonwerks sind nicht erkennbar.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt V I 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Große Abendsegler, eine der größten heimischen Fledermausarten, gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete werden offene Landschaften mit hohen hindernisfreien Flugmöglichkeiten (große Wasserflächen, Waldgebiete, Einzelbäume, Agrarlandschaften, beleuchtete Siedlungsbereiche) bevorzugt. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. In Nordrhein-Westfalen gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“ (Fernstreckenwanderer), die besonders zur Zugzeit im Frühjahr (Mitte April bis Mitte Mai) und Spätsommer/Herbst (Mitte Oktober bis Mitte Dezember) auftritt. Er kommt vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Aktuell sind 4 Wochenstubenkolonien mit je 10-30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (MUNLV 2007). Quartierstandorte der Art sind im Planungsraum weitestgehend auszuschließen. Ältere Baumbestände mit Specht- oder Fäulnishöhlen bestehen nicht. Jagdreviere sind im Planungsraum möglich, aufgrund der langjährigen Vorbelastungen durch den Betrieb sind zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja ☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	☐ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status							
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>		D	2				
D									
2									
Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>		4803							
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Er ist eine saisonal fernwandernde Art, die zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren Entfernungen von mehreren hundert bis über eintausend Kilometer zurücklegen kann. Der Kleinabendsegler nutzt überwiegend den Wald zur Nahrungssuche, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen im freien Luftraum in einer Höhe von über 10 m jagen. Es werden jedoch auch Offenlandbiotope, wie Grünländer, Heckenstrukturen, Gewässer und beleuchtete Flächen im Siedlungsbereich zur Jagd aufgesucht. Zwischen Quartier und Jagdgebiet können mehrere Kilometer zurückgelegt werden. Zu seinen Beutetieren zählen vor allem größere Insekten wie Nachtfalter und Käfer. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10-70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Die Überwinterung der Tiere von Oktober bis Anfang April findet vor allem in Baumhöhlen, aber auch in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden statt (MUNLV 2007, MESCHKE & HELLER 2000, RICHARZ & LIMBRUNNER 1992). Der Kleine Abendsegler gilt in NRW als „stark gefährdet“ (RL 2) (FELDMANN et al. 1999). Seit mehreren Jahren zeichnen sich eine Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Mittlerweile liegen aus allen Naturräumen Fundmeldungen mit Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild ergeben (MUNLV 2007). Quartierstandorte der Art sind im Planungsraum weitestgehend auszuschließen. Ältere Baumbestände mit Specht- oder Fäulnishöhlen bestehen nicht. Jagdreviere sind im Planungsraum möglich, aufgrund der langjährigen Vorbelastungen durch den Betrieb sind zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1	Baubetrieb: keine								
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.								
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.								
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.								

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	I	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
*									
I									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Rauhautfledermäuse leben als typische Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, wobei Laub- und Kiefernwälder und hier insbesondere Auwaldgebiete größerer Flussniederungen bevorzugt werden. Insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern werden in mittlerer Flughöhe bejagt. Die Wochenstuben, die ab Mai bezogen werden, und die Paarungsquartiere liegen überwiegend in Baumspalten im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe, aber auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, ab und zu Holzstapeln oder walddaher Gebäudequartieren. Als Winterquartiere, die ab Oktober bezogen werden, dienen vor allem überirdische Spaltenquartiere sowie Hohlräume an Bäumen und Gebäuden. Die Fledermaus gilt als Fernwanderer mit Sommerlebensräumen überwiegend in den nordöstlichen Bundesländern (Nordost-Europa) und Überwinterungsquartieren in Südwest-Europa. In Nordrhein-Westfalen gilt sie als „gefährdete wandernde Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit anzutreffen ist (wahrscheinlich auch Überflug über das Rheinland). Seit einigen Jahren deutet sich eine Bestandszunahme in Nordrhein-Westfalen an (MUNLV 2007). Quartierstandorte der Art sind im Planungsraum weitestgehend auszuschließen. Ältere Baumbestände mit Specht- oder Fäulnishöhlen bestehen nicht. Jagdreviere sind im Planungsraum möglich, aufgrund der langjährigen Vorbelastungen durch den Betrieb sind zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status							
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen		D	I				
D									
I									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, wo die Tiere in 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche jagen. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Der Wald scheint als Jagdraum von untergeordneter Bedeutung zu sein (MESCHÉDE & HELLER 2000, MUNLV 2007). Die Jagdgebiete werden bevorzugt über traditionelle Flugrouten, zum Beispiel entlang von Hecken oder kleineren Fließgewässern erreicht und liegen innerhalb eines Radius von 10-15 (max. 22) km um die Quartiere. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Die Männchen halten sich in Männchenkolonien von 30-40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren auf oder beziehen als Einzeltiere auch Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Zwischen den Sommerlebensräumen und den Überwinterungsgebieten in NRW zieht die Art bis zu 330 km weit. Die nordwestdeutschen Überwinterungsgebiete liegen vor allem im Randbereich der westfälischen Mittelgebirge, einige auch in der Westfälischen Bucht und in der Eifel. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie frostfreie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller mit hoher Luftfeuchte bezogen. Die Winterquartiere werden zwischen September und Dezember bezogen und ab Mitte März wieder verlassen (MUNLV 2007, www.natura2000.murl.nrw.de). Die Teichfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde Art“, die vor allem regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer auftritt. In den vergangenen Jahren wurden vermehrt neben Einzeltieren auch einzelne übersommernde Männchenkolonien im nördlichen Westfalen festgestellt. Aktuell sind eine beständige Kolonie aus dem Kreis Recklinghausen sowie ein größerer Sommerbestand mit mehr als 20 Tieren im Raum Münster bekannt (MUNLV 2007). Als Gebäudefledermaus könnte die Art Quartiere in der südlich gelegenen Lagerhalle beziehen. Wirkpfade durch die Legalisierung des Betonwerks sind nicht erkennbar.									

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1	Baubetrieb: keine	
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.	
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.	
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b) Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	☐ ja ☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	☐ ja ☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status	
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland Nordrhein-Westfalen	
		*	3
		4803	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Die eher kleinere Waldfledermaus lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Offene Wasserflächen von stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen dienen als Jagdgebiete, die oberflächennah überflogen werden. Gelegentlich kommen Wälder, Waldlichtungen und Wiesenflächen hinzu. Sommerquartiere und Wochenstuben (Bezug in April/Mai) liegen überwiegend in Fäulnis- oder Spechthöhlen, bevorzugt von Eichen und Buchen, seltener in Spaltenquartieren oder Nistkästen. Dabei werden im Verbund liegende Quartiere oftmals gewechselt. Männchen sind tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder Stollen anzutreffen. Als Mittelstreckenwanderer werden die Winterquartiere, vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, ab September bis Dezember bezogen. In Nordrhein-Westfalen gilt die in allen Naturräumen fast flächendeckend vorkommende Wasserfledermaus als „gefährdet“. Im Kreis Coesfeld ist ein größeres Winterquartier bekannt. Kleinere Verbreitungslücken treten im westfälischen Bergland auf (MUNLV 2007). Quartierstandorte der Art sind im Planungsraum weitestgehend auszuschließen. Ältere Baumbestände mit Specht- oder Fäulnishöhlen bestehen nicht. Jagdreviere sind im Planungsraum möglich, aufgrund der langjährigen Vorbelastungen durch den Betrieb sind zusätzliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	D	I	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
D									
I									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Hier beziehen die Kolonien zwischen Ende April/Anfang Mai und Ende Juli/Anfang August vor allem Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z.B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Von Oktober bis Dezember führen sie ihre Balzflüge aus. Die Winterquartiere werden erst sehr spät im Jahr ab November/Dezember aufgesucht. Genutzt werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke. Dabei kann die kältetolerante Zweifarbfledermaus Temperaturen bis -3 °C ertragen. Im März/April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von bis zu 1.000 (max. 1.800) km zurück. Die Zweifarbfledermaus tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf. Nach 1990 liegen mehr als 40 Einzelnachweise mit einem Schwerpunkt in Großstadtbereichen vor (MUNLV 2007). Als Gebäudefledermaus könnte die Art Quartiere in der südlich gelegenen Lagerhalle beziehen. Wirkpfade durch die Legalisierung des Betonwerks sind nicht erkennbar.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine									
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.									
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.									
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt * * 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Neben der Mückenfledermaus ist die Zwergfledermaus die kleinste europäische Fledermausart und zählt zu den Gebäudefledermäusen, die ihre im Verbund liegenden Sommerquartiere/Wochenstuben in Spalten an und in Gebäuden im April/Mai aufsuchen und öfter wechseln. Als Quartiere dienen Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden, aber auch Baumhöhlen und Nistkästen. Die Zwergfledermaus bevorzugt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche und gilt als Kulturfolger. Hauptjagdgebiete befinden sich an Gewässern, in Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern sowie parkartigen Gehölzbeständen und um Straßenlaternen im Siedlungsbereich, die in geringer bis mittlerer Höhe bejagt werden. Ab Oktober werden die Winterquartiere, oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, sowie unterirdische Keller oder Stollen bezogen. Dabei legt die Zwergfledermaus geringe Wanderstrecken zurück. Sie gilt in Nordrhein-Westfalen derzeit als „ungefährdet“ und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vorhanden. Winterquartiere sind u. a. für die Kreise Düren und Siegen bekannt (MUNLV 2007). Als Gebäudefledermaus könnte die Art Quartiere in der südlich gelegenen Lagerhalle beziehen. Wirkpfade durch die Legalisierung des Betonwerks sind nicht erkennbar.			

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1	Baubetrieb: • Baufeldräumung in der Zeit vom 1.10. – 28.2., keine nächtlichen Arbeiten
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? ☐ ja ☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? ☐ ja ☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? ☐ ja ☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? ☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? ☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ ☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ ☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? ☐ ja ☐ nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)								
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V								
3								
4803								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr><tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr><tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr></table>	☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig							
☐ gelb	ungünstig / unzureichend							
☐ rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art								
Der Kammolch ist mit einer durchschnittlichen Gesamtlänge von 11-14 cm die größte und kräftigste einheimische Molchart (GROSSE & GÜNTHER 1996, THIESMEIER et al. 2009). Im Vergleich zu Teich- und Bergmolch ist der Kammolch im nördlichen Rheinland wesentlich lückiger verbreitet (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NRW 2008). Als Charakterart der planar-collinen Stufe liegt der Schwerpunkt seines Vorkommens im Niederrheinischen Tiefland. Er wählt als Laichplätze in erster Linie größere Gewässer wie Weiher, Teiche und Altarme, obwohl er durchaus auch in stehenden und fließenden, kleineren Gewässern vorkommt, sofern zumindest partielle Besonnung und krautreiche Vegetation vorhanden sind. Die große Masse der an Land überwinternden Kammmolche beginnt im Februar/März zum Paarungsgewässer zu wandern. Die Sommer- und Winterquartiere befinden sich in der Regel nur wenige hundert, seltener bis 1000 Meter von den Laichgewässern entfernt (GROSSE & GÜNTHER 1996). Ein Vorkommen des Kammmolchs im Plangebiet selbst ist ausgeschlossen. Im Umfeld kommt als mögliches Laichgewässer der Buschmühlenteich in Frage. Dieses und die angrenzenden Landlebensräume werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Der nicht vollständig auszuschließende Verkehrstod durch zu- und abfahrende Fahrzeuge ist als „unvermeidbar“ im Sinne des §42 (5) BNatSchG zu werten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.								
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.								

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☒ ja	☐ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status			
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>		V	3
V					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Die Kreuzkröte ist eine Pionierart offener, sandiger und trocken-warmer Standorte. In Nordrhein-Westfalen ist sie in erster Linie in den tieferen Lagen zu finden. Die Art gilt hier als Charakterart der Sand- und Kiesabgrabungen. Sie bevorzugt lockere, sandige Böden und bewohnt neben den Abgrabungen vor allem Ruderalflächen, Industriebrachen, Truppenübungsplätze, Abraumhalden und ähnliche Biotope mit hohem Freiflächenanteil und ausreichenden Versteckmöglichkeiten (GÜNTHER & MEYER 1996, SINSCH 1998). Die Laichgewässer sind in der Regel flache und besonnte, vegetationsarme, oft temporäre Kleingewässer. Aufgrund der höheren Temperaturschwelle, welche Wanderung, Rufen und Paarung auslösen, gehört die Kreuzkröte in Mitteleuropa zu den spät laichenden Arten. Infolge der langen Laichperiode trifft man ihre Larven von Mai bis September an. Ebenso ist der Landgang frisch metamorphosierter Tiere über viele Monate (Ende Mai bis Anfang Oktober) verteilt. Auf Grund von Nutzungsänderungen in den von der Kreuzkröte präferierten Habitaten verliert sie zunehmend an Lebensraum (AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW 2008, SCHLÜPMANN & GEIGER 1999). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art könnten sich in den Pfützen des Plangebiets befinden. Eine Zerstörung und dadurch die Tötung von Laich und Kaulquappen durch Befahrung mit schweren Maschinen ist möglich. Die ökologische Funktion bleibt aber durch die ständige Neuschaffung und Erhaltung von Habitaten bestehen. Ohne den Betrieb würde die Lokalpopulation vollständig erlöschen. Die Tötung von Individuen kann als „unvermeidbar“ im Sinne des §42 (5) BNatSchG gewertet werden.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb: Keine					
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.					
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.					
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.					

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☒ ja	☐ nein
Hier greift § 42 (5) → "Unvermeidbarkeit"		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☒ ja	☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr> <td>G</td> </tr> <tr> <td>3</td> </tr> </table>	G	3	Messtischblatt <table border="1"> <tr> <td>4803</td> </tr> </table>	4803			
G									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Im Gegensatz zu den beiden anderen Arten des so genannten Grünfrosch-Komplexes, See- und Teichfrosch, besiedelt der Kleine Wasserfrosch vorzugsweise kleinere, oft nährstoffarme Gewässer mit reicher Vegetation. Er kommt in Wiesengräben, Waldweiher, Heidemoorweiher sowie im Randbereich von Hochmooren vor. Größere Teiche und Seen, sowie vegetationsarme Abgrabungsgewässer werden gemieden. Der Kleine Wasserfrosch besitzt eine weniger starke Bindung an das Wasser als die beiden anderen heimischen Grünfroscharten. So ist er außerhalb der Fortpflanzungszeit auch abseits von Gewässern anzutreffen (GÜNTHER 1996, NÖLLERT & NÖLLERT 1992). Ein Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs im Plangebiet selbst ist ausgeschlossen. Im Umfeld kommen als mögliche Laichhabitate Kleingewässer im Mühlenbachtal und der Buschmühlenteich in Frage. Diese und die angrenzenden Landlebensräume werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus												
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	3	1	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803						
3												
1												
4803												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☒</td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐</td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>			grün	günstig	☒	gelb	ungünstig / unzureichend	☐	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig										
☒	gelb	ungünstig / unzureichend										
☐	rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art												
Die Lebensräume des Moorfroschs sind von hohen Grundwasserständen oder staunassen Flächen geprägt. So besiedelt er Nasswiesen, Feuchtheiden, Niedermoore, Bruch- und Auwälder (GÜNTHER & NABROWSKY 1996, MUNLV 2007). Als Laichgewässer werden i.d.R. stehende, sehr selten auch langsam fließende Gewässer angenommen (GLANDT 2006). Sie sind oligo- bis mesotroph und schwach bis mäßig sauer. Die Laichabgabe erfolgt in Teichen, Weihern, Altarmen, Gräben, Moorweihern und dem Uferbereich von Seen. Die Überwinterung erfolgt meist an Land. Wie der Grasfrosch ist auch der Moorfrosch ein so genannter Explosivlaicher. Alle Tiere einer Population wickeln das gesamte Laichgeschäft innerhalb weniger Tage ab. Dies geschieht je nach Witterung im zeitigen Frühjahr, von Ende Februar bis Anfang April. Ein Vorkommen des Moorfroschs im Plangebiet selbst ist ausgeschlossen. Im Umfeld kommen als mögliche Laichhabitats Kleingewässer im Mühlenbachtal und der Buschmühlenteich in Frage. Diese und die angrenzenden Landlebensräume werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.												
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.												

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status							
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>		3	3				
3									
3									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel und als Durchzügler vor. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge. Der Baumfalke besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am Unteren Niederrhein. Der Gesamtbestand wird auf 300-350 Brutpaare geschätzt (2000-2006) (MUNLV 2007). Als sehr störungssensible Art ist davon auszugehen, dass der Baumfalke keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsgebiet oder eingriffsnah bewohnt. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine									
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.									
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.									
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland ☒ x Nordrhein-Westfalen ☒ x	Messtischblatt 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Eisvogel brütet an kleinfischreichen Still- und Fließgewässern. Voraussetzung für eine Ansiedlung sind eine ausreichende Sichttiefe, geeignete Ansitzwarten über der Wasseroberfläche (z.B. überhängende Äste und Zweige, Reusenpfähle und ähnl.) sowie steile, >50 cm hohe Uferabbrüche zur Anlage der Brutröhre (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994). Neben Kleinfischen erbeutet der Eisvogel auch Kaulquappen, juvenile Amphibien, Wasserinsekten und verschiedene Crustaceen. Außerhalb der Brutzeit ist der Eisvogel an allen Gewässertypen, auch im Siedlungsbereich, anzutreffen. Ein Vorkommen des Eisvogels im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Mühlenbachtal und am Buschmühlenteich vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
3									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☐ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☐ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Feldlerche ist bei uns eine typische Art der offenen Kulturlandschaft und gilt als häufigster Vogel landwirtschaftlicher Nutzflächen (BAUER et al. 2005). Ihre Brutstandorte liegen vor allem auf Acker und Grünland, aber auch in Abgrabungsflächen, niedrigwüchsigen Brachen, Kahlschlägen und ähnlichen Lebensräumen. Wichtig sind weitgehend freier Horizont, trockener bis wechselfeuchter Boden und abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht mit offenen, vegetationsfreien Stellen. Seit etwa den 70er Jahren treten in weiten Bereichen Mitteleuropas z.T. dramatische Bestandsrückgänge auf, die bis in die Gegenwart anhalten (BAUER et al. 2005). Ähnlich wie beim Kiebitz basiert dieser Rückgang vorwiegend auf der starken Intensivierung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten. Besondere Bedeutung erlangen in diesem Zusammenhang die zunehmende Vergrößerung der Schläge, der massive Düngemittel- und Biozideinsatz, die rasche und häufige Mahdfolge und die damit verbundene Monotonisierung der floristischen Artenvielfalt. Im Planungsraum kann die Art potenziell in den umliegenden Ackerflächen vorkommen. Die Schläge unmittelbar nördlich der Abgrabung erscheinen als zu kleinflächig. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2)?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 4)?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 42 (5))?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen		V	3
V					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
In Mitteleuropa ist der Feldsperling ein Charaktervogel der Übergangsbereiche zwischen menschlichen Siedlungen und der reich gegliederten Kulturlandschaft mit Einzelhöfen, Obstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen (BAUER et al. 2005). Wo der Haussperling, dem er in der Konkurrenz meist unterlegen ist, fehlt, dringt der Feldsperling auch bis in innerstädtische Zonen als Brutvogel vor. Typischerweise aber besiedelt er das landwirtschaftlich genutzte Umland der Dörfer und Städte. Als Höhlen- und Gebäudebrüter ist für den Feldsperling das Angebot an geeigneten Brutplätzen ein bestandslimitierender Faktor. Des weiteren wird in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten ein geringerer Bruterfolg durch zunehmenden Einsatz von Bioziden, Beiz- und Düngemitteln, veränderte Formen der Bodennutzung (Grünlandumbruch, Reduktion der floristischen Vielfalt, zunehmender Maisanbau etc.); wie auch durch Flurbereinigungsmaßnahmen (Entfernen von Saumbiotopen, Randstreifen, Hecken und Feldgehölzen) verzeichnet (BAUER et al. 2005). Veränderte Anbaumethoden wie der zunehmende Anbau von Wintergetreide und der damit verbundene Rückgang von Stoppelbrachen im Winter, frühes Unterpflügen von Dreschrückständen u.a. verursachen zusätzlich Nahrungsengpässe außerhalb der Brutzeit. Die Art kann im Planungsraum hauptsächlich in der Baumreihe nördlich und östlich der Abgrabung vorkommen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb: keine Maßnahmen notwendig 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.					

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			
Flussregenpfeifer (<i>Chadrius dubius</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt * 3 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt (www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de). Gelegentlich werden auch Äcker und Kahlschläge besiedelt, wobei schon kleine, bodenoffene Areale (20-50 m²) als Brutplatz ausreichen können. In städtischen Lebensräumen auf schütter bewachsenen Brachflächen, Großbaustellen und auf kiesbedeckten Flachdächern (BAUER et al. (2005), GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 1999, HAMANN 1988). Als ursprüngliche Auenart ist er in der Lage, günstige Biotope schnell zu besiedeln, dies betrifft sogar auch geeignete Habitate weitab der ehemaligen natürlichen Verbreitungsschwerpunkte. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge (www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de). In Nordrhein-Westfalen kommt der Flussregenpfeifer in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Flüsse im Tiefland dar (v.a. Rhein, Lippe, Ruhr). Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit über 50 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird für den Zeitraum 2000-2006 auf 500 bis 700 Brutpaare geschätzt (www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de). Die Art kann auf den offenen Sandflächen der Abgrabung vermutet werden. Brutvorkommen sind aufgrund der starken Vorbelastungen (Befahrung mit schweren Maschinen aller Bereiche der Abgrabung) jedoch weitestgehend auszuschließen, so dass mit betriebsbedingten Tötungsereignissen nicht zu rechnen ist. Eine Beeinträchtigung potenzieller Ruhestätten wird durch die betriebsbedingte Neuschaffung solcher Habitate kompensiert. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.			

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb: keine		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☒ ja	☐ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b)	Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b)	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
	Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
	Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
	Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status							
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>		*	2				
*									
2									
Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>		4803							
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☐ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☒ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidellandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor, allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig. In der Kölner Bucht und der Eifel ist er nur zerstreut verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidellandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS) (MUNLV 2007). Die Art kann eventuell als Brutvogel und Nahrungsgast im Planungsraum vorkommen. Brutvorkommen sind aufgrund der geringen Anzahl von Baumhöhlen und Nischen weitestgehend auszuschließen. Nahrungshabitate sind im Abgrabungsbereich denkbar. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotop ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine									
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.									
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.									
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☐ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table>	x	x	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>		4803			
x									
x									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Graureiher gilt in Mitteleuropa als ein sehr häufiger Brutvogel und ist vor allem in wasserreichen Tiefland- und Küstengebieten anzutreffen (BAUER et al. 2005, FLADE 1994). Er sucht seine Nahrung, vorzugsweise Fische, im Flachwasser verschiedenster Gewässertypen wie Überschwemmungsgebiete, Gräben, Kanäle, Fischteiche und Fließgewässer, selbst Salz- und Brackwasser wird bejagt. Zu seinem Nahrungsspektrum zählen neben Fischen, Amphibien, Reptilien, Insekten und anderen Wirbellosen auch Kleinsäuger, die er auf Wiesen und anderen offenen Flächen erbeutet. Der Graureiher ist ein Koloniebrüter. Seine Brutstätten befinden sich bevorzugt in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrandnähe, aber auch in Hangwäldern. Oft liegen die Nester in der Nähe fischreicher Gewässer. Sie können jedoch auch bis zu 30 km von solchen entfernt sein (BAUER et al. 2005). Ein Vorkommen des Graureihers im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im potenziellen Beeinflussungsraum brütet er nicht. Hier sind der Mühlenbach sowie der Buschmühlenteich geeignete Nahrungshabitate. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Graureihers sind auszuschließen, da seine Lebensräume nicht verändert werden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status	
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Grünspecht gilt als Kulturfolger und besiedelt vom Menschen geprägte Lebensräume wie Feldgehölze, Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen und städtische Grünanlagen. Er ist ein Nahrungsspezialist (vor allem Ameisen) und wird als Stand- und Strichvogel eingestuft. Wanderungen erfolgen insbesondere durch Jungtiere. Die Brut erfolgt ab Anfang Mai, bevorzugt in Baumhöhlen an Faulstellen von Laubgehölzen (Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Brutreviere sind 200 bis 300 ha groß. In Nordrhein-Westfalen tritt er vor allem im Tiefland und den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend auf (MUNLV 2007). Fortpflanzungsstätten der Art sind aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlen oder Alt- bzw. Totholzbestände weitestgehend auszuschließen. Als Nahrungshabitate kommt die Wiese um die südliche Halle als auch die Ruderalflächen im Abgrabungsbereich in Betracht. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)								
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
*								
V								
4803								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig							
☐ gelb	ungünstig / unzureichend							
☐ rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art								
Der Habicht zählt zu den mittelgroßen Greifvögeln und besiedelt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitate sind 1-2 ha große Waldinseln mit altem Baumbestand. Die Horste werden in 14-28 m Höhe z. B. in Lärchen, Fichten, Kiefern oder Rotbuchen, bevorzugt mit freier Anflugmöglichkeit, angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende März. Als Stand- und Strichvogel führt er selten größere Wanderungen durch und beansprucht als wendiger Deckungsjäger Jagdreviere von 4-10 km². In Nordrhein-Westfalen ist er ganzjährig vorhanden und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vorhanden (MUNLV 2007). Als sehr störungssensible Art ist davon auszugehen, dass der Habicht keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsgebiet oder eingriffsnah bewohnt. Durch die akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten.								
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
3.1 Baubetrieb: keine								
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.								
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.								
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.								

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 42 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 42 (1) Nr. 2)?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 3)?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 42 (1) Nr. 4)?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 42 (5))?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 19 (3))?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)							
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)									
1. Schutz- und Gefährdungstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	2	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
2									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Kiebitz ist ein Charaktersvogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er Jahren haben sich die Bestände mittlerweile stabilisiert. Der Gesamtbestand wird auf 20.000-27.000 Brutpaare geschätzt (2003-2004; 2006/ÖFS) (MUNLV 2007). Im Planungsraum kann die Art potenziell in den umliegenden Ackerflächen vorkommen. Die Schläge unmittelbar nördlich und südlich der Abgrabung erscheinen als zu kleinflächig. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitats im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitats. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotop ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1	Baubetrieb: keine Maßnahmen nötig								
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.								
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.								
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring):								
Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen		V	3
V					
3					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Als kleinste europäische Spechtart siedelt der Kleinspecht in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, Weich- und Hartholzauen, feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil. Daneben tritt er in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand auf. Auf einer Fläche von 10 ha können 0,3 bis 2,5 Brutpaare siedeln. Die Nisthöhlen werden bevorzugt im morschen Holz von Weichhölzern wie Pappeln und Weiden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Ende April. In Nordrhein-Westfalen gilt der Kleinspecht als Stand- und Strichvogel und kommt in allen Naturräumen vor, dabei im Tiefland nahezu flächendeckend und im Bergland mit deutlichen Verbreitungslücken (MUNLV 2007). Fortpflanzungsstätten der Art sind im Planungsraum aufgrund des geringen Baumhöhlenvorkommens weitestgehend ausgeschlossen. Nahrungs- und Ruhehabitate können sich jedoch in umliegenden Gehölzbeständen befinden. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb: keine					
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.					
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.					
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.					

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Krickente (<i>Anas crecca</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
3									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☐ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☒ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Krickente gehört zu den häufigen (Winter-) Gästen und Brutvögeln Mitteleuropas (BAUER et al. 2005). Sie sucht überwiegend flache Gewässer in offenen Landschaften auf, ist jedoch auch in Wäldern und im Gebirge zu finden. Tagsüber rastet die Krickente meist am Ufer oder auf kleinen Inseln (MADGE & BURN 1989). Ihre Nistplätze liegen an seichten, deckungsreichen Binnengewässern (z.B. mit Röhricht, Seggen oder Weidenbüsch bewachsen), die oft nährstoffarm (oligo- bis dystroph) und von geringer Größe sind. Zu den möglichen Brutstätten zählen u.a. Wald- und Heideseen, verschifft Gräben, Teiche und Tümpel, Torfstiche sowie Überschwemmflächen. Bevorzugt brütet die Krickente jedoch an Moorgewässern (FLADE 1994). Ihr Nest richtet sie gut versteckt in hoher Ufervegetation ein. Während des Zuges und im Winter besiedelt die Art vorzugsweise den Flachwasserbereich stehender Gewässer, den Mündungsbereich großer Flüsse sowie Schlick- und Schlammflächen. Das Nahrungsspektrum der Krickente umfasst sowohl kleine Sämereien, die sie auf Saat- und Stoppelfeldern findet, als auch (sehr) kleine Wirbellose, die sie seihend und grüdelnd im flachen Wasser, am Ufer oder im feuchten Schlamm erbeutet. Die Krickente unternimmt mitunter weite Flüge von und zu ihren Nahrungsgebieten. Ein Vorkommen der Krickente im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Mühlenbachtal und am Buschmühlenteich vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status	
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Als mittelgroßer Greifvogel mit einer Vielzahl von Farbvarianten besiedelt der Mäusebussard nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft. Horste werden bevorzugt in 10-20 m Höhe in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen angelegt. Die Brut beginnt ab April. Als „Segelflieger“ bejagt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bei optimaler Ausstattung weisen die Jagdreviere eine Größe von nur 1,5 km² auf. In Nordrhein-Westfalen gilt der Mäusebussard als häufigste Greifvogelart, Stand- und Strichvogel und ist flächendeckend vorhanden. Ab Oktober kommen Wintergäste hinzu (MUNLV 2007). Brutvorkommen sind im Planungsraum aufgrund des Fehlens geeigneter Horststandorte weitestgehend auszuschließen. Nahrungs- und Ruhehabitate können sich in umliegenden Ackerflächen befinden. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotop ersetzen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr><tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr><tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr></table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Ein Brutvorkommen der Mehlschwalbe im Plangebiet ist ausgeschlossen. Auch spielt es als Nahrungslebensraum nur eine sehr untergeordnete Rolle. Im Umfeld brüten Mehlschwalben in den Siedlungen und Höfen; sie jagen über den offenen Agrarflächen und Feuchtwäldern. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
*									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 11.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS) (MUNLV 2007). Die umliegenden Gehölzbestände bieten der Art potenzielle Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitate. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			Rote Liste-Status			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art			Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>1</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen		V	1
V						
1						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht			Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Der Pirol bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Oft werden auch Pappelwälder besiedelt, gelegentlich auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen, wo er sein Nest auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt. Ein Brutrevier ist zwischen 7-50 ha groß, die Aktionsräume können in der Brutzeit bis 110 ha betragen. Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft und im Juli werden die Jungen flügge. (FLADE 1994, BAUER et al. 2005, www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de). Der Nahrungserwerb findet vorwiegend im Bereich der Baumkronen statt (Suche vor allem nach Insekten und deren Larven), in deckungsarmen Räumen gelegentlich auch bodennah oder am Boden (BAUER et al. 2005). In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte. In den höheren Mittelgebirgsregionen fehlt er. Der Bestand ist vor allem durch hohe Verluste auf dem Zug und im Winterquartier stark rückläufig und wird auf unter 1.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006) (www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art sind im Planungsraum aufgrund des Fehlens älterer Baumbestände weitestgehend auszuschließen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotop ersetzen.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb: keine						
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.						
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.						
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.						

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V									
3									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände in NRW durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe im Plangebiet ist ausgeschlossen. Auch spielt es als Nahrungslebensraum nur eine sehr untergeordnete Rolle. Im Umfeld brüten Rauchschwalben in den Siedlungen und Höfen; sie jagen über den offenen Agrarflächen und Feuchtwäldern. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungstatus											
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art			Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>		2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
2											
2											
4803											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
☐ grün	günstig										
☒ gelb	ungünstig / unzureichend										
☐ rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art											
Diese bundesweit gefährdete Art besiedelt strukturreiche Agrarlandschaften mit reichlicher Ausstattung von Kleinbiotopen wie Brachland, Wechsel zu magerem Grünland, Hecken und Krautsäume sowie Ackerrandstreifen, die ausreichend viel Deckung und Nahrung bieten. Die vornehmlich pflanzliche Nahrung (Früchte, Samen, Gräser) wird durch Insekten ergänzt. Insbesondere die Jungvögel sind auf eiweißreiches Weichfutter (z. B. Blattläuse) angewiesen. In einer ausgeräumten, intensiv genutzten Agrarlandschaft fehlt diese Lebensgrundlage. Im Planungsraum kann die Art potenziell in den umliegenden Ackerflächen vorkommen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.											
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements											
3.1 Baubetrieb: keine Maßnahmen nötig. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.											

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja ☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>0</td></tr></table>	2	0	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
2									
0									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Rohrdommel ist ein Brutvogel ausgedehnter wasserständiger Altschilf- und Großröhrichtbestände ohne größere Wasserstandsschwankungen. Typische Sommerlebensräume sind daher die Verlandungszonen von Seen, Weihern und Flussaltarmen, aber auch große Schilfflächen in Niedermooren, Abgrabungen und an langsam fließenden Gewässern. Im Winter hält sich die Rohrdommel gerne in kleineren oder lückigen Schilfbeständen, auch mehr oder weniger offen an Ufern und Gräben sowie im Einzugsbereich auch der kleineren Flüsse auf (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, WINK et al. 2005). Ihre Nahrung besteht im Wesentlichen aus Fischen, Amphibien, Wasserinsekten, Würmern und Krebsen. Ein Vorkommen der Rohrdommel im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Mühlenbachtal und am Buschmühlenteich vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)			
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4803	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5-2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist das Schwarzkehlchen vor allem im Tiefland zerstreut verbreitet, mit einem Schwerpunkt im Rheinland. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Wahner Heide“, „Senne“, „Schwalm-Nette-Platte“ und „Unterer Niederrhein“ mit jeweils über 50 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird auf 400-500 Brutpaare geschätzt (2000-2006) (MUNLV 2007). Die Art kann potenziell in der höherwüchsigen Ruderalvegetation des Abgrabungsbereiches vorkommen. Auch in den randlichen Baumreihen und Heckenstrukturen ist ein Vorkommen nicht auszuschließen. Durch Materialumlagerungen oder Arbeiten in der Grube kann es temporär zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen, die durch die Neuschaffung solcher Habitats jedoch kompensiert werden. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitats im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitats. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.			

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1 Baubetrieb:	keine
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen):	Nicht notwendig.
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen):	Nicht notwendig.
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring):	Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja ☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja ☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☒ ja ☐ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja ☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja ☒ nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja ☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja ☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table>	x	x	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
x									
x									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Naturnahe Wälder mit Altholzbeständen, in denen er seine Brut- und Schlafhöhlen anlegt, sind die bevorzugten Lebensräume des Schwarzspechts. Die Höhlenbäume sollten zumindest teilweise astfrei sein und freien Anflug ermöglichen. Ein Stammdurchmesser von über 30 cm ist ebenso von Bedeutung wie starke Baumkronen, in denen er sein Signalverhalten ausübt (BAUER et al. 2005, WEISS 1998). Er ist insbesondere dort anzutreffen, wo Buchenaltholzinseln oder auch einzelne alte Buchen die Anlage der Nisthöhlen erlauben und Nadel- und Mischwaldbestände als Nahrungshabitat im Umfeld vorhanden sind. In NRW legt der Schwarzspecht seine Bruthöhlen zu ca. 90 % in Buchen an (Schätzwert von WEISS 1998). Aufgrund seiner spezifischen Habitatansprüche ist der Schwarzspecht in Mitteleuropa eine Indikatorart naturnaher, reich strukturierter Wälder mit meist hohen Altholzanteilen (BAUER et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, RICHARZ et al. 2001, WEISS 1998). Die Nahrung besteht zu wesentlichen Anteilen aus Insekten und Ameisen. Ein Vorkommen des Schwarzspechts im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)			Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *		Messtischblatt 4803
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
Kleiner als der Habicht besiedelt der Sperber abwechslungs- und gehölzreiche Kulturlandschaften, halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch und im Siedlungsbereich Parkanlagen und Friedhöfe mit hohem Fichtenanteil. Er baut seine Nester in 4-18 m Höhe bevorzugt in Nadelhölzern (vorwiegend Fichten) mit ausreichender Deckung und Anflugmöglichkeit. Die Brut beginnt ab Ende April. Reviere sind 4-7 km² groß. In Nordrhein-Westfalen gilt der Sperber als Stand- und Strichvogel und ist in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vorhanden. Ab Oktober gesellen sich Wintergäste aus nördöstlichen Regionen hinzu. In den letzten Jahren haben sich die Bestände erholt (MUNLV 2007). Ein Brutvorkommen des Sperbers ist in den umliegenden Gehölzbeständen (besonders im bestehenden Nest/Horst) möglich aber aufgrund der massiven Störungen unwahrscheinlich. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.				

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V									
V									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Das Nest wird meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Ein Vorkommen des Teichhuhns im Plangebiet selbst ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Habitate am Mühlenbach und dem Buschmühlenteich vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table>	x	x	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
x									
x									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Teichrohrsänger ist eng an die vertikalen Strukturen des Röhrichts, in erster Linie des Schilfs, gebunden. Geeignete Lebensräume findet er daher an den Ufern von Seen, Teichen und Altarmen, an Flussufern, Gräben und in renaturierten Abgrabungen, seltener auch in anderen vertikal strukturierten Pflanzenbeständen wie Raps, Brennesseln oder feuchten Hochstaudenfluren (BAUER et al. 2005, FLADE 1994). Für die Anlage des Nests werden Bestände mit einer hohen Halmdichte bevorzugt. Besiedelt werden auch kleinere Schilfbestände, mitunter auch Mischbestände mit Rohrkolben. Die Nahrung besteht aus kleinen Gliederfüßlern und Insekten. Ein Vorkommen des Teichrohrsängers im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im potenziellen Beeinflussungsraum kommen für den Teichrohrsänger kleinere Schilfbestände entlang des Mühlenbachs sowie mit Röhricht bestandenen Uferbereiche der Mühlenteiche in Frage. Da vorhabensbedingt die Lebensräume nicht verändert werden, sind Auswirkungen auf den Teichrohrsänger nicht zu erwarten. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status	
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Messtischblatt 4803	
Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.000-6.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006) (MUNLV 2007). Ein Brutvorkommen des Turmfalken ist in den umliegenden Gehölzbeständen (besonders im bestehenden Nest/Horst) möglich aber aufgrund der massiven Störungen unwahrscheinlich. Eine Brut an Gebäuden des Werkes erscheint aufgrund der glatten Fassade unwahrscheinlich. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine Maßnahmen nötig.			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
*									
2									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge. Die Turteltaube ist in Nordrhein-Westfalen sowohl im Tiefland als auch im Bergland noch weit verbreitet. Allerdings zeigt sich im Bergischen Land eine deutliche Verbreitungslücke. Seit den 1970er Jahren bis heute sind die Brutvorkommen vor allem durch hohe Verluste auf dem Zuge und im Winterquartier deutlich zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 6.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS) (MUNLV 2007). Die Art kann im Planungsraum hauptsächlich in der Baumreihe nördlich und östlich der Abgrabung vorkommen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogel- arten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
*									
2									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf 2.000-3.000 Brutpaare geschätzt und unterliegt starken Bestandsschwankungen (2000-2006) (MUNLV 2007). Im Planungsraum kann die Art potenziell in den umliegenden Ackerflächen vorkommen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		Rote Liste-Status	
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün ☐ gelb ☐ rot günstig ungünstig / unzureichend ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Waldkauz ist eine mittelgroße Eule mit gedrungener Gestalt. Er besiedelt revidentrich strukturierte Kulturlandschaften mit lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen. Die Reviergröße kann 25-80 ha erreichen. Er nistet bevorzugt in Baumhöhlen, nimmt aber auch gerne Nisthilfen an oder besiedelt Dachböden und Kirchtürme. Der Bezug der Reviere beginnt bereits ab Herbst und die Eiablage im März. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vorhanden und gilt hier als ganzjährig vorkommender, häufiger Standvogel (MUNLV 2007). Da sich im Planungsraum keine größeren Baumhöhlen befinden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: keine			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.			

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	x	k.A.	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>		4803			
x									
k.A.									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☒ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☐ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Waldwasserläufer ist in NRW ein regelmäßiger Durchzügler und Wintergast (MUNLV 2007, WINK et al. 2005). Er tritt hier in kleiner Zahl an Ufern von Gewässern aller Art wie Flüssen, Bächen, Seen, Teichen, Abgrabungsseen und Gräben auf. Seine Nahrung sucht er in den Flachwasserzonen und Schlammflächen der Uferpartien. Seine Brutplätze liegen in nassen Bruch- und Auwäldern, baumreichen Mooren und waldbestandenen Gewässerufeln der zentralen und angrenzenden südlichen und nördlichen Teile Europas. Der Waldwasserläufer brütet nicht in NRW. Er tritt hier lediglich als Durchzügler auf. Ein Vorkommen des Waldwasserläufers im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im potenziellen Beeinflussungsraum sind sowohl der Mühlenbach, die Mühlenteiche als auch die umgebenden nassen Bruchwaldpartien geeignete Rasthabitate. Von möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ist der Waldwasserläufer nicht betroffen, da seine Durchzugs- bzw. Überwinterungslebensräume nicht verändert werden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)										
1. Schutz- und Gefährdungsstatus												
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803						
V												
3												
4803												
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>			grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
	grün	günstig										
	gelb	ungünstig / unzureichend										
	rot	ungünstig / schlecht										
2. Darstellung der Betroffenheit der Art												
Die Wasserralle ist ein Brutvogel vegetationsreicher Verlandungszonen an stehenden und fließenden Gewässern (BAUER et al. 2005, FLADE 1994). Bevorzugt wird hohe und dichte Ufervegetation, insbesondere Schilfröhricht, Großseggen- und Rohrkolben-Bestände. Auch in lichten Erlenbrüchen und Weidendickichten kommt sie vor, sofern zumindest kleinere, offene Wasserstellen vorhanden sind. Selbst schmale Schilfstreifen an Kleingewässern und Gräben werden mitunter besiedelt, sofern der Grund entsprechend gestaltet ist. Brutplätze liegen im Rheinland z.B. an Teichen, in Abgrabungen, Erlenbrüchen und alten Flussarmen (WINK et al. 2005). Ein Vorkommen der Wasserralle im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im potenziellen Beeinflussungsraum sind die Röhrichte entlang des Mühlenbachs sowie am Busch- und Holzmühlenteich sowie die Sumpfseggen-Bestände im Bruchwald geeignete Bruthabitate. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Wasserralle sind auszuschließen, da ihre Lebensräume nicht verändert werden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.												
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements												
3.1	Baubetrieb: Keine											
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig.											
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig.											
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.											

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmenvoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
V									
2									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>☐ grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>☒ gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>☐ rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge. In Nordrhein-Westfalen ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes. Der Gesamtbestand ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig und wird auf unter 350 Brutpaare geschätzt (2000-2006) (MUNLV 2007). Als sehr störungssensible Art ist davon auszugehen, dass der Wespenbussard keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsraum oder angrenzend bewohnt. Durch die langjährigen akustischen und optischen Vorbelastungen kommt es im Rahmen der Legalisierung des Betonwerks nicht zu einer verstärkten Störung der potenziellen Habitate im Umland oder in den potenziellen Jagdhabitaten. Generell kann das strukturreiche Umland alle Biotope ersetzen.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.			
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.			
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.			

Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☐ FFH-Angang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>x</td></tr></table>	x	x	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
x									
x									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☒ grün	günstig								
☐ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Der Zwergtaucher gehört zu den in Mitteleuropa weit verbreiteten, wenn auch selteneren Brutvögeln. Kleine bis kleinste, stehende oder langsam fließende Binnengewässer mit dichten Pflanzenbeständen in der Verlandungszone gelten als typische Brutareale (u.a. Tümpel, Fisch- und Klärteiche, breite Gräben) (BAUER et al. 2005, FLADE 1994). Insbesondere kleine verlandende Teiche und Weiher werden besiedelt. Regional nistet der Zwergtaucher jedoch auch an flachen Buchten größerer Seen. Seit einiger Zeit ist die Art immer häufiger in höher gelegenen Gebieten anzutreffen. Für die Nestanlage benötigt der Zwergtaucher im Wasser stehendes Röhricht oder Gebüsch. Bei der Auswahl der Brutstätten spielt außerdem die Beschaffenheit der Gewässer eine wichtige Rolle. Der Zwergtaucher bevorzugt klares Wasser von geringer Tiefe mit schlammigem Untergrund. Die Struktur der Umgebung dagegen ist von untergeordneter Bedeutung, so dass sowohl Gewässer im offenen Land als auch solche im geschlossenen Wald genutzt werden. Auf Störungen an den Nistplätzen sowie eine Verschlechterung der Gewässerqualität reagiert die Art mitunter empfindlich. Sein Nahrungsspektrum umfasst in erster Linie Wasserinsekten und deren Larven, aber auch kleine Mollusken, Crustaceen, Kaulquappen sowie kleine Fische. Ein Vorkommen des Zwergtauchers im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im potenziellen Beeinflussungsraum sind der Mühlenbach sowie der Buschmühlenteich geeignete Bruthabitate. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Zwergtauchers sind auszuschließen, da seine Lebensräume nicht verändert werden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

☐ Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
☒ FFH-Angang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☒ streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	2	1	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4803</td></tr></table>	4803			
2									
1									
4803									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr> <td>☐ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☒ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		☐ grün	günstig	☒ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population * ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
☐ grün	günstig								
☒ gelb	ungünstig / unzureichend								
☐ rot	ungünstig / schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Die Lebensräume der Großen Moosjungfer sind vor allem Moor-Randbereiche, Übergangs- und Waldmoore. Zur Fortpflanzung sucht sie mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer auf, deren Vegetation sich in einem mittleren Sukzessionsstadium befindet. Von Bedeutung sind sowohl emerse als auch submerse Wasserpflanzenarten sowie eine lockere Schwimmblattvegetation und freie Wasserflächen. Neben Moorgewässern werden gebietsweise auch Erlenbrüche, Gräben, mehr oder weniger eutrophe Kleingewässer als auch Abgrabungen angenommen (MUNLV 2007, STERNBERG & BUCHWALD 2000). Die Hauptflugzeit dieser Libellenart liegt zwischen Mitte Mai und Ende Juli. Die Larven benötigen eine 2 bis 3-jährige Entwicklungszeit, während der sie sich in der Röhrichzone aufhalten. Ein Vorkommen der Großen Moosjungfer im Plangebiet ist ausgeschlossen. Im Umfeld sind potenziell geeignete Brut- und Nahrungshabitate im Mühlenbachtal und am Buschmühlenteich vorhanden. Diese Bereiche werden von den vorhabensbedingten Auswirkungen nicht erreicht. Eine Tötung von Individuen der Art durch die Legalisierung des Betonwerks ist nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion im Umfeld möglicherweise vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb: Keine 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen): Nicht notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen): Nicht notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring): Zwar gibt es Wissenslücken zum tatsächlichen Vorkommen der Art im Untersuchungsraum, diese führen aber nicht zu Prognoseunsicherheiten. Da vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden können (vgl. 2.), ist die Durchführung eines Risikomanagements nicht notwendig.									

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	☐ ja	☒ nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	☐ ja	☒ nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	☐ ja	☒ nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	☐ ja	☒ nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	☐ ja	☒ nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	☐ ja	☒ nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	☐ ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	☐ ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 und/oder 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	☐ ja	☐ nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	☐ ja	☐ nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein